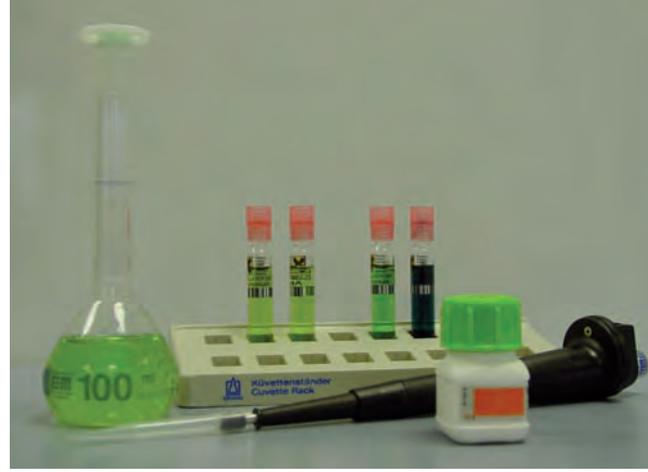




Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Verband der Gemeinden,
Ämter
und Zweckverbände



Die Selbstüberwachungs- verordnung (SüVO) 2012



**Ratgeber und
Hilfestellung
für Gemeinden
und Ämter**

SHGT
Arbeitsheft Nr. 22
Kiel 2012

www.shgt.de





Energiekompetenz aus Ihrer Nachbarschaft

Als Schleswig-Holstein Netz AG betreiben wir 53.000 Kilometer Mittel- und Niederspannungsnetze sowie 15.000 Kilometer Gas- und 7.500 Kilometer Kommunikationsnetze. Hierzu können wir auf viele speziell ausgebildete Mitarbeiter zurückgreifen – erfahrene und kompetente Kollegen, die dort leben, wo die Netze liegen: in Ihrer Nachbarschaft.

Service- und Störungsnummer: 0 41 06 - 6 48 90 90
www.sh-netz.com



Die Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) 2012 – Ratgeber und Hilfestellung für Gemeinden und Ämter

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grußworte	
1.1 Grußwort der Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	2
1.2 Vorwort des SHGT	3
2. Umsetzungshilfe SüVO	
2.1 Einleitung	4
2.2 Verordnungstext: Der Inhalt in Kürze	5
2.3 SüVO Anlage 1 (Kläranlagen)	
2.3.1 Vorbemerkungen	6
2.3.2 Erläuterungen zu den Untersuchungsparametern	7
2.3.3 Anforderungen	10
2.3.4 Muster-Betriebstagebuch mit Einführung	12
2.4 SüVO Anlage 2 (Kanal-SüVO)	
Begriffsbestimmungen und Anforderungen	14
3. Muster-Betriebsberichte (mit Anleitung)	
3.1 Hinweise zur Nutzung der Musterberichte	18
3.2 Musterbericht – Anlage 1	18
3.3 Web-Applikation	22
3.4 Musterkontrollberichte	23
4. Ansprechpartner	27
5. Schlusswort	28
6. Rechtsvorschriften	
6.1 Verordnungstext mit Anlagen	28
6.2 Normative Verweise	
6.2.1 DWA Arbeits- und Merkblätter	38
6.2.2 DIN-/EN-Normen	38
6.3 Wasserrechtliche Grundlagen der Selbstüberwachungsverordnung	38

IMPRESSUM

SHGT

Arbeitsheft 22:
„Die Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) 2012
– Ratgeber und Hilfestellung für
Gemeinden und Ämter“
Kiel 2012

Herausgeber:

SHGT Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon: 04 31/ 57 00 50 50
Telefax: 04 31/ 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Druck:

dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Foto- und Abbildungsverzeichnis:

Titelseite:	1. „Messinstrumente“, Heike Weißmann, azv Südholstein 2. „Kläranlage Hohenhorn, Kreis Hzgt. Lauenburg“, Peter Janson, LLUR 3. „Bodenlos“, Thomas Schikorr, Zweckverband Ostholstein
Seite 4:	„Probenahme aus dem Klärteich“, Bettina Kramer, Wege und Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
Seite 5:	„Klärteich Winseldorf, Kreis Steinburg“, Peter Janson, LLUR
Seite 12:	„Wasserprobe“, Markus Scholz, Wege und Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)
Seite 14:	„Systemskizze Grundstücksentwässerung“ aus DWA-Information „Und was macht Ihr Hausanschluss?“ DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Ausgabe 2009
Seite 15:	„Springbrunnen“, Thomas Schikorr, Zweckverband Ostholstein
Seite 17:	„Labor“, Heike Weißmann, azv Südholstein
Seite 23:	„Linienbelüfter auf der Kläranlage Vaale, Kreis Steinburg“, Peter Janson, LLUR

1.1 Grußwort



Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume

Sie halten die zweite Auflage unseres Arbeitsheftes zur Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) des Landes Schleswig-Holstein in den Händen. Wir, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) wollen Ihnen als Anlagenbetreiber damit in bewährter Weise Hilfestellung zur Umsetzung der neuen SüVO 2012 geben.

Die SüVO gilt nun unbefristet, so dass die bestehende Verordnung um Regelungen für die dauerhafte Unterhaltung der öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanalisationen und ihrer Bauwerke ergänzt werden konnte. Nach der erstmaligen Zustandserfassung der Hauptkanäle, die bis zum 22.02.2012 abzuschließen war, kommt nun neu hinzu die erstmalige Zustandserfassung der Grundstücksanschlusskanäle sowie die Einführung von Untersuchungsintervallen zur Wiederholung der Zustandserfassung.

Sie merken, die SüVO soll Sie darin unterstützen, nun eine Routine bei der Anlageninstandhaltung zu entwickeln. Damit bekommen Ihre Aufgaben bei Betrieb und Unterhaltung der Kanalisation eine neue Qualität. Hintergrund bleibt unser Anliegen, mit dem Erhalt der Funktion der Entwässerungssysteme auch das darin gebundene Anlagevermögen langfristig zu sichern. Und noch ein wichtiger Punkt, der Ihre Kämmerer zunehmend beschäftigen wird: erst die gezielte und planvolle Instandhaltung und Sanierung bewirken, dass Gebühren angemessen berechnet und sinnvoll und zukunftsorientiert eingesetzt werden.

Das Land und der SHGT sowie der Landkreistag, die DWA und einige große Betreiber in Schleswig-Holstein bieten auch weiterhin speziell für das Personal von kleinen ehrenamtlich oder nebenbei

durch Gemeindearbeiter betriebenen Anlagen praxisorientierte Fortbildungen im Rahmen der Qualifizierungsinitiative Ländliche Abwasserentsorgung an. Nach dem Modell der Kanal- und Kläranlagennachbarschaften der DWA werden regelmäßig Schulungen in der Form von Nachbarschaftstagen für die Betreiber kleiner Anlagen angeboten. Schulungsziel ist die Optimierung des Anlagenbetriebes und damit geht es automatisch auch immer um die Erfüllung der SüVO-Vorgaben. Außerdem wird im Mai 2012 eine Bürgermeisterversammlung mit Schwerpunkt Kanal-SüVO stattfinden. Seien auch Sie dabei! Nehmen Sie unsere Angebote zur Fortbildung wahr, um besser informiert und vernetzt die zukünftigen Aufgaben anzugehen!

A handwritten signature in black ink, reading "Juliane Rumpf". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Dr. Juliane Rumpf
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

1.2 Vorwort des SHGT



Michael Koch
Landesvorsitzender



Jörg Bülow
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Seit Februar 2007 gelten für die Ämter und Gemeinden die Bestimmungen der geänderten Selbstüberwachungsverordnung (SüVO). Trotz der damit verbundenen erheblichen personellen und finanziellen Aufwendungen, stellen sich unsere Mitglieder seit nunmehr fünf Jahren deren zusätzlichen Anforderungen. Bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Ämter und Gemeinden ist man der Auffassung, dass die SüVO eine Hilfe zur „Selbsthilfe“ darstellt, um das nicht sichtbare Anlagevermögen der öffentlichen Kanalisation zu erhalten. Denn die Anlagen, die Gemeinden in den vergangenen Jahrzehnten erbaut und erweitert haben, bedürfen einer fachgerechten Wartung und Pflege, um sie in einem guten Zustand zu erhalten. Darüber hinaus ist eine ohne Störfälle funktionierende Abwasserbeseitigung auch ein wichtiges Element der Daseinsvorsorge, die Gemeinden für Ihre Bürger sicherstellen.

Diese richtigen und wichtigen Zielsetzungen unterstützen wir als Gemeindetag. Allerdings sind wir auch bestrebt, in Zeiten knapper finanzieller Mittel unnötige höhere und kostenintensivere Standards abzuwehren. Nicht alles, was als wünschens- und erstrebenswert angesehen wird, ist auch tatsächlich erforderlich – und vor allem finanzierbar. Wir haben bereits bei der SüVO 2007 darauf geachtet, dass insbesondere für kleinere Kläranlagen der Aufwand so niedrig wie möglich gehalten wird, um weiterhin eine nebenamtliche oder ehrenamtliche Betreuung der Kläranlagen sicherzustellen, ohne auf hauptamtliche Fachkräfte zurückgreifen zu müssen. Denn dem Gemeindetag war es bereits damals ein Anliegen, dass Gemeinden in Zeiten immer knapperer finanzieller Mittel noch in der Lage sind, ihre Aufgaben verantwortungsvoll und auch eigenverantwortlich wahrzunehmen, ohne teure Leistungen von außen einkaufen zu müssen.

Diesem Ziel fühlten wir uns auch weiterhin bei der Überarbeitung der SüVO verpflichtet. Wir haben uns gegenüber dem Ordnungsgeber erfolgreich für zahlreiche Vereinfachungen eingesetzt. So weist die Überarbeitung der SüVO insbesondere Deregulierungen im Bereich der Vorlage- und Berichtspflichten auf. Regelungen, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, sind angepasst oder gänzlich gestrichen worden. Nicht vermeiden konnten wir, dass die SüVO auf Regenwasser- und Grundstücksanschlusskanäle erweitert wird. Deren Zustandserfassung wurde jedoch mit weiträumigen Fristen versehen. Für den SHGT war es entscheidend, dass auch weiterhin eine praktikable und umsetzbare SüVO in Kraft ist, die von einer breiten Akzeptanz getragen wird.

Die Neuauflage dieses Arbeitsheftes ist um die Novellierungen der SüVO aktualisiert und erweitert worden, um auch weiterhin als eine anwenderfreundliche Arbeitshilfe zu dienen. Damit wollen wir auch die nicht hauptamtlichen Anlagenbetreuer in die Lage versetzen, ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit weiterhin nachzukommen.

Unser besonderer Dank gilt auch in dieser Auflage dem Redaktionsteam, das aus Frau Heike Weißmann, azv Südholstein, Herrn Thomas Schikorr, Zweckverband Ostholstein, Herrn Ralf Maltzahn, Amt Bad Oldesloe-Land, Herrn Hans-Jörg Tresselt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Herrn Peter Janson, LLUR, Frau Karsta Jung, MLUR und Herrn Martin Rosenthal, SHGT, bestand. Ferner danken wir Herrn Stefan Buche, Abwasserbeseitigung Rendsburg, der die neu aufgenommenen Musterprotokolle zur Verfügung gestellt hat. Abschließend bedanken wir uns auch bei der Schleswig-Holstein Netz AG, der GeKom GmbH sowie der Investitionsbank Schleswig-Holstein für die Unterstützung dieses Arbeitsheftes durch die geschalteten Inserate.

Michael Koch
Landesvorsitzender

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

2. Umsetzungshilfe SüVO

2.1 EINLEITUNG

Die Ämter und Gemeinden haben seit fünf Jahren Ihre Abwasserbeseitigung unter Geltung der SüVO 2007 durchgeführt. Die stetig gestiegenen Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen der Abwasserbeseitigung stellen viele Gemeinden vor erhebliche Herausforderungen. Insbesondere für die ehrenamtlich und nebenberuflich betreuten Anlagen in kleinen Gemeinden erfordert dies große Anstrengungen sowie ein hohes Engagement.

Das Redaktionsteam will die Arbeitshilfe, die zur SüVO 2007 erschienen ist und von allen Seiten sehr positiven Zuspruch erfahren hat, nach Novellierung der SüVO nicht veralten lassen. Insofern soll die Neuauflage sicherstellen, dass das Arbeitsheft weiterhin als Hilfestellung, Leitfaden und Ratgeber für die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Verfügung steht.

Gleichzeitig soll das Arbeitsheft auch der Kommunalpolitik die SüVO verständlich darstellen und über deren Sinn und die Notwendigkeit informieren. Denn weiterhin müssen aufgrund der Anforderungen der SüVO Haushaltsmittel im nennenswerten Umfang bereit gestellt werden und ggf. sind auch Gebührenerhöhungen den Bürgern zu erklären.

Bei der Fortführung des Kanalkatasters wird zusätzlicher Aufwand mit entsprechendem Finanzbedarf

notwendig werden, da nun die Untersuchung der Regenwasserkanalisation und aller Grundstücksanschlusskanäle einbezogen wird. Vor dem Hintergrund der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserableitung, insbesondere um Rückstau und Überflutungen zu vermeiden, ist es geboten, den Bestand der Regenwasserkanäle einschließlich ihres Zustands zu erfassen. Sofern Schäden im Frühstadium erkannt werden, können wesentlich teurere Folgeschäden vermieden werden. Zusätzlich kommen die Gemeinden damit der ihnen ohnehin obliegenden Verkehrssicherungspflicht nach.

Aus den bisherigen Erfahrungen wurden anlässlich der Novellierung der SüVO auch Deregulierungen vorgenommen. So sind in der SüVO 2012 die verschiedenen direkten und indirekten Berichtspflichten zusammen gefasst und harmonisiert. Zur einfachen Datenerfassung und -übermittlung wird eine Internetplattform zur Verfügung gestellt. Es sind Begrifflichkeiten angepasst, Untersuchungsintervalle verlängert sowie der Betriebsbericht zum Betrieb der öffentlichen Kanalisationsanlagen und zugehörigen Bauwerken (SüVO 2007, Anlage 2 Ziffer 3) gänzlich gestrichen worden. Ebenso sind durch die langgestreckten Fristen für die Untersuchung der Grundstücksanschlusskanäle, die sich folgerichtig an den Fristen für private Abwasserleitungen orientieren, machbare Umsetzungsgegebenheiten geschaffen worden.

In der Hoffnung, dass dieses Arbeitsheft nach Novellierung der SüVO weiterhin als pragmatische Arbeitsgrundlage sowie der schnellen und einfachen Hilfestellung dienen kann, verbleibt mit freundlichen Grüßen

Das Redaktionsteam

Dipl.-Biol. Heike Weißmann
azv Südholstein

Dipl.-Ing. Thomas Schikorr
Zweckverband Ostholstein

Ralf Maltzahn
Amt Bad Oldesloe-Land

Dipl.-Ing. Peter Janson
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Dipl.-Ing. Karsta Jung
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jörg Tresselt
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Martin Rosenthal
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag



Probenahme aus dem Klärteich

2.2 VERORDNUNGSTEXT: DER INHALT IN ALLER KÜRZE

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten

- Die SüVO gilt grundsätzlich für alle Abwasseranlagen.
- Satzungsrecht und Anforderungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- Zuständig für Direkteinleiter (Anlage 1 und 2) sind die Unteren Wasserbehörden.
- Zuständig für Indirekteinleiter (Anlage 3) sind die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Selbstüberwachung

- Kann durch sachkundiges Betriebspersonal oder fachkundige Dritte erfolgen.
- Spezielle Anforderungen sind in den Anlagen 1 – 3 enthalten.
- Betriebsmethoden mit Qualitätssicherung sind ausdrücklich zugelassen.
- Nach EMAS, DWA-M 1000 oder ISO 14001 zertifizierte Organisationen werden privilegiert

§ 3 Betriebstagebuch

- Dient der Erfassung von Betriebs- und Analysedaten, sowie von Störungen und Maßnahmen vor Ort.
- Es ist halbjährlich dem Gewässerschutzbeauftragten bzw. Bürgermeister vorzulegen.
- Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

§ 4 Betriebsbericht

- Er beinhaltet die zusammengefasste Jahresdokumentation des Anlagenbetriebes.
- Er ist bis 01. März des Folgejahres der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- Äußert sich die zuständige Behörde bis zum 01. Juli nicht, gilt der Bericht als ordnungsgemäß vorgelegt.
- Der Umfang ist in den Anlagen 1–3 festgelegt.
- Der Betriebsbericht nach Anlage 2 kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen.

§ 5 Mitteilungspflicht

- Störungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Ausnahmen

- Sie sind auf Antrag im begründeten Einzelfall widerruflich zulässig.
- Nach EMAS und DWA-M 1000 zertifizierte Organisationen werden privilegiert.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- Beschreibt die Tatbestände (wurde um „vollständiges Kanalinformationssystem“ ergänzt).

§ 8 In-Kraft-Treten

- Die Verordnung gilt unbefristet.



Winseldorf

2.3 SüVO ANLAGE 1 (KLÄRANLAGEN)

2.3.1 VORBEMERKUNGEN ZUR „KLÄRANLAGEN-SÜVO“

Die Kläranlagen-SüVO dient der Sicherung des Kläranlagenbetriebes und dem Werterhalt der Anlagen. Mit regelmäßigen Kontrollen und Messungen sollen Veränderungen und Schäden so rechtzeitig entdeckt werden, dass es nicht zu teuren Reparaturen, unerlaubten Gewässerbeeinträchtigungen oder der Erhöhung der Abwasserabgabe kommt.

Die wichtigsten Schritte im Überblick:

- 1. Klärung der eigenen Zuordnung** in der SüVO-Tabelle: in welche Größenklasse fällt die eigene Kläranlage. (Dies berechnet sich aus den angeschlossenen Einwohnern oder vergleichbaren Abwasserproduzenten, steht meist in dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid)
- 2. Feststellung der einzuhaltenden Grenzwerte** (diese Werte sind in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgehalten)
- 3. Feststellung, ob von der SüVO abweichende Regelungen** (z.B. zusätzliche Messungen wegen besonderer Empfindlichkeit des Gewässers) getroffen wurden (das geht ebenfalls aus dem wasserrechtlichen Bescheid hervor). Sollen von der neuen, jetzt gültigen Fassung der SüVO abweichende Regelungen getroffen werden (z.B. die Zulassung von Fern- oder Störmeldeüberwachung), unbedingt Rücksprache mit der zuständigen Wasserbehörde halten.
- 4. Festlegung der Bestimmungsmethode für die Jahresabwassermenge** (hängt von der Größenklasse ab, dann z.B. Berechnung über Frischwasserbezug bei Trennsystem, Hinzurechnung des Regenabflusses bei Mischsystem, automatische Messung bei größeren Anlagen)
- 5. Bei neuen Anlagen ab 2000 EW** muss eine **automatische Mengemessung** im Zulauf oder Ablauf der Anlage installiert sein, bestehende Anlagen zwischen 2000 und 2500 EW erhalten auf Antrag nach § 6 SüVO durch die Untere Wasserbehörde Bestandsschutz in Form einer Ausnahmegenehmigung. Anlagen ab 2500 EW müssen kontinuierlich (automatisch) messen.
- 6. Durchführung der vorgegebenen Kontrollen und Messungen** (wünschenswerte Aus-/Fortbildung: bei kleinen Anlagen: Gemeindemitarbeiter mit Praktikum auf einer Ausbildungskläranlage; bei größeren Anlagen: Mitarbeiter mit Klärwärtergrundkurs; weitere Größen: Fachkraft für Abwassertechnik, ggf. Klärmeister u.a. Fachpersonal)
- 7.** Falls keine Laborausstattung auf der Kläranlage vorhanden ist, empfiehlt es sich, die **Zusammenarbeit mit einer Kläranlage in der Nähe**, die über eine Laborausstattung verfügt, zu vereinbaren. Auch möglich: die Beauftragung der Abwasseranalysen durch ein Fremdlabor.
- 8. Regelmäßige Dokumentation** der betrieblichen Ergebnisse im Betriebstagebuch (s. Muster)
- 9. Halbjährliches Abzeichnen des Tagebuches** durch eine vorgesetzte Stelle (Bürgermeister oder, wenn dieser selbst die Kontrollen durchführt: z.B. Umweltausschussmitglied)
- 10.** Bis zum 01. März des Folgejahres: **Erstellung des Jahresberichtes** und Übersendung an die Untere Wasserbehörde. Der Musterbericht ist auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter der Rubrik Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz / Abwasser / Verordnungen / SüVO
oder unter der direkten Adresse
http://www.schleswig-holstein.de/Umwelt-Landwirtschaft/DE/WasserMeer/12_Abwasser/09_VerordnungenLWG/01_SUEVO/ein_node.html
zu finden und herunter zu laden. Die Daten können auch über eine **Web-Applikation** direkt eingegeben und so der Wasserbehörde übermittelt werden (siehe hierzu Kapitel 3.3).

2.3.2 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNTERSUCHUNGSPARAMETERN DER „KLÄRANLAGEN-SÜVO“

Allgemeine Begriffe/ Ort und Parameter der Untersuchung	Erklärung	Methode	durch- zuführen durch:
Einwohnerwert	Der Einwohnerwert (EW) stellt eine Rechengröße für die Abwasserreinigung dar. Er ist ein Maß für die Belastung gewerblich-industriell genutzten Abwassers mit organisch abbaubaren Stoffen – gemessen als BSB ₅ , das angibt, welche Einwohnerzahl (EZ) dieser Belastung entspricht. Der Verschmutzungsgrad von industriellem Abwasser wird durch das Äquivalent Einwohnerwert (früher EGW, heute EW) angegeben. Ein Einwohnerwert entspricht der täglich von einem Einwohner in das Abwasser abgegebenen Menge an organischen Verbindungen.	Berechnung; Der Wert dieser Schmutzmenge beträgt in Westdeutschland im Mittel 60-65 g BSB ₅ je Einwohner und Tag. Nach einem durchschnittlichen Abwasseranfall von 150-200 l (pro Einwohner und Tag) errechnet sich daraus ein mittlerer BSB ₅ in unbehandeltem Abwasser von 300-350 mg/l.	Planer
1. Allgemein			
Überprüfung von Zustand und Funktion der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wesentlichen Einrichtungen	Um die Funktionsfähigkeit der Anlagen gewährleisten zu können, muss regelmäßig der technische und bauliche Zustand kontrolliert und protokolliert werden. So können rechtzeitig Schäden vermieden oder bei gehäufter Anfälligkeit Ersatzbeschaffungen geplant werden.	Kontrollen durch In-Augenscheinnahme oder durch Schalten von Anlagen bzw. Bewegungen von Schiebern usw.	Kläranlagenpersonal
Sichtkontrolle des Gewässers im Bereich der Einleitstelle	Zur Kläranlage gehört auch die Stelle, an der das Abwasser in einen Vorfluter eingeleitet wird. Starker Pflanzenbewuchs kann den Zugang behindern, Ablagerungen den Ablauf verhindern und zu Rückstau führen, Auskolkungen können die Gewässergeometrie verändern und zu Folgeschäden führen	Sichtkontrolle	Kläranlagenpersonal
2. Zulauf Belebungs/Speicherbecken			
• Abwasserdurchfluss (alternativ im Ablauf)	Die Mengen sind entsprechend der vorhandenen Entwässerungssysteme zu bestimmen (s. Vorbemerkungen). Eine zeitgleiche Analyse der Abwasserinhaltsstoffe dient zur Berechnung der Anlagenbelastung.	Je nach Anlagengröße durch Bestimmung der Frischwassermenge oder z.B. Venturikanalmessung oder induktive Durchflussmessung	Kläranlagenpersonal
• pH-Wert	Der pH-Wert ist ein Indikator für saure, neutrale oder basische Einleitungen. Hieraus können Rückschlüsse auf Störungen gezogen werden.	Teststäbchen, pH-Handmessgerät	Kläranlagenpersonal
• absetzb. Stoffe	Aus den absetzbaren Stoffen kann berechnet werden, wie stark der Schlamm-speicher im Teich oder die Schlamm-entwicklung in der Vorklärung belastet wird. Die Schlamm-entsorgung kann daran orientiert werden.	Die absetzbaren Stoffe werden mit Hilfe eines Imhofftrichters nach 30-minütiger Sedimentationszeit bestimmt	Kläranlagenpersonal oder Betriebs- bzw. Fremdlabor
• CSB	Der Parameter macht Aussagen über die Höhe der organischen Belastung im Abwasser durch chemische Bestimmung. Der Wert dient mit der Menge zu Berechnung der Kläranlagenbelastung.	Chemische Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor
• BSB ₅	Der BSB ₅ dient auch zur Berechnung der Anlagenbelastung, hier mit gut abbaubaren, durch Mikroorganismen umsetzbaren Bestandteilen	Biochemische Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe, der sauerstoffhaltiges Wasser zugesetzt wird. Die Bakterien zehren diesen je nach Menge an vorhandenen abbaubaren Stoffen.	Betriebs- oder Fremdlabor

• P ges.	Der Phosphorgesamt-Anteil umfasst alle Phosphorverbindungen und dient zur Ermittlung der Belastung der Anlage mit Phosphor.	Chemische Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor
• TN _b	Die Stickstoffanalyse dient zur Berechnung der Anlagenbelastung mit Stickstoff, bestehend aus allen organischen und anorganischen Stickstoffkomponenten (NH ₄ -N + NO ₂ -N + NO ₃ -N + N _{org}).	Chemische Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor
3. Biologische Stufe			
• Temperatur	Anhand der Temperatur kann die biologische Aktivität in der Belebung beurteilt werden. Bakterien haben bestimmte Temperaturbereiche, in denen sie besonders aktiv sind.	Thermometer, in aller Regel am pH-Handmessgerät	Kläranlagenpersonal
• Sauerstoffgehalt	Eine ausreichende Sauerstoffversorgung mit echt im Abwasser gelöstem Sauerstoff in der Belebung ist notwendig für die Abbauleistung in der Kläranlage	O ₂ -Handmessgerät	Kläranlagenpersonal
• Schlammvolumen	Anhand des Schlammvolumens sind die Menge des aktiven Schlammes und seine Absetzbarkeit abschätzbar. Diese Angaben sind wichtig für die Schlamm-speicherung.	Das Schlammvolumen wird durch ungestörtes Absetzen des Belebtschlammes in einem 1000 ml Standzylinder innerhalb von 30 min. bestimmt	Kläranlagenpersonal
• Schlamm-trocken-substanz	Mit der Trockensubstanz ist die tatsächliche Menge des belebten Schlammes bestimmbar. Diese Angabe ist wichtig für die Steuerung der Reinigungsleistung über die Schlamm-belastung.	Entweder Schlamm-trocknungswaage oder Filtration und Trocknung in einem Trockenschrank	Kläranlagenpersonal oder Betriebs- bzw. Fremdlabor
• Schlammvolumenindex (errechnet)	Der Index macht eine Aussage über die Absetzeigenschaften und die Schlammkonsistenz.	Berechnung: Schlammvolumen geteilt durch Schlamm-trockensubstanz (Einheit: ml/g)	Kläranlagenpersonal
• Überschuss-schlamm-menge	Über die Ermittlung der Überschuss-schlamm-menge lässt sich die Belebtschlamm-masse in der Belebung steuern. Überschuss-schlamm ist der durch die biologischen Prozesse zusätzlich entstanden Schlammanteil, der zur Prozessstabilität entfernt werden muss.	Messung mittels Mengemessung oder Berechnung über Pumpenlaufzeit und Schlammgehalt	Kläranlagenpersonal
• Höhe Schlamm-spiegel	Die Schlamm-spiegelmessung dient der Überprüfung der Schlamm-speicherkapazität in der Anlage und der Planung einer Schlamm-räumung.	meist selbst konstruierte unten verschließbare Plexiglasrohre mit Höhenmarkierungen	Kläranlagenpersonal
4. Nachklärbecken			
Sichttiefe	Die Sichttiefmessung zeigt, ob sich der belebte Schlamm in der Nachklärung gut und vollständig absetzt. Bei Trübstoffen verringert sich die Sichttiefe teilweise gravierend.	Sichttiefenscheibe	Kläranlagenpersonal
5. Ablauf Anlage			
• Abwassermenge (Wenn keine Messung im Zulauf erfolgt)	s.o.	s.o.	Kläranlagenpersonal
• absetzb.Stoffe	Die Messung der absetzbaren Stoffe zeigt, ob es zu Schlammabtrieb aus der Anlage kommt und das Gewässer belastet.	Die absetzbaren Stoffe werden mit Hilfe eines Imhofftrichters nach 30-minütiger Sedimentationszeit bestimmt	Kläranlagenpersonal

• pH-Wert	Der pH-Wert sagt aus, ob ggf. gewässerbelastende Stoffe, die sauer oder basisch/alkalisch reagieren, abgeleitet werden.	Teststäbchen, pH-Handmessgerät	Kläranlagenpersonal
• BSB ₅	Der BSB ₅ an dieser Probenahmestelle macht eine Aussage über die noch vorhandenen sauerstoffzehrenden Stoffe im Ablauf der Anlage macht.	Biochemische Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe, der sauerstoffhaltiges Wasser zugesetzt wird. Die Bakterien zehren diesen je nach Menge an vorhandenen abbaubaren Stoffen.	Betriebs- oder Fremdlabor
• CSB	Der CSB am Ablauf macht Aussagen über die Reinigungsleistung der Anlage. Je niedriger der Wert, desto besser die Reinigung.	Chemische Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor
• P _{ges.}	Der Phosphorgesamt-Anteil dient zur Ermittlung der Gewässerbelastung nicht nur mit gelöstem, sondern mit allen Phosphorbestandteilen	Chemische Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor
• PO ₄ -P (auch als o-PO ₄ -P bezeichnet)	Phosphat-Phosphor ist der gelöste Anteil des eingetragenen Phosphors und muss bei besonders empfindlichen Vorflutern aus dem Abwasser weitestgehend entfernt werden.	Chemische Bestimmung aus der membranfiltrierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor
• NH ₄ -N	Laborparameter, der zur Ermittlung der Gewässerbelastung mit gelöstem, fischgiftigem Ammonium-Stickstoff dient.	Chemische Bestimmung aus der membranfiltrierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor
• NO ₂ -N	Laborparameter, der zur Ermittlung der Gewässerbelastung mit gelöstem, sauerstoffzehrendem Nitritstickstoff dient.	Chemische Bestimmung aus der membranfiltrierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor
• NO ₃ -N	Laborparameter, der zur Ermittlung der Gewässerbelastung mit dem gelösten Pflanzen- und Algennährstoff Nitrat dient.	Chemische Bestimmung aus der membranfiltrierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor
• N _{ges. anorg.} (Rechenwert)	Rechengröße aus Ammonium- + Nitrit- + Nitrat-Stickstoff (NH ₄ -N + NO ₂ -N + NO ₃ -N)	Berechnung	
• TN _b	Laborparameter, der eine Aussage über die Gewässerbelastung mit Stickstoff insgesamt macht (NH ₄ -N + NO ₂ -N + NO ₃ -N + N _{org.})	Chemische Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe. Zur Anwendung kommt entweder die Betriebsmethode mit Hilfe von Küvettentests oder die DIN-Bestimmung	Betriebs- oder Fremdlabor

6. Schlamm			
Schlammmasse t TS	Die Schlammmassenbestimmung dient zur Berechnung der zu entsorgenden Mengen bezogen auf die Trockensubstanz und zur Berechnung der bei der landwirtschaftlichen Verwertung benötigten Fläche.	entweder Schlammrocknungswaage oder Filtration und Trocknung im Trockenschrank	Kläranlagenpersonal oder Fremdlabor
7. Faulschlamm			
• Trockensubstanzgehalt (%)	Der Trockensubstanzgehalt sagt aus, wie viel reiner Feststoff ohne Wasser im Schlamm enthalten ist	entweder Schlammrocknungswaage oder Filtration und Trocknung im Trockenschrank	Kläranlagenpersonal oder Fremdlabor
• Glührückstand (%)	Der Glührückstand sagt aus, wie viel mineralischer Anteil sich im Schlamm befindet und wird meist auf den Feststoffanteil bezogen.	Verglühen des Original- oder vorgetrockneten Schlammes	Betriebs- oder Fremdlabor
• Organische Säuren	Der Anteil an organischen Säuren macht Aussagen über den Ablauf der Faulung.	Titration oder Destillation der Probe.	Betriebs- oder Fremdlabor

2.3.3 ANFORDERUNGEN AN DIE GRÖSSENKLASSEN BIS GK 2

Ort und Parameter der Untersuchung	Häufigkeit	Häufigkeit	Häufigkeit	Häufigkeit	Häufigkeit	Anmerkungen
	GK 1a	GK 1b	GK 2	Natürlich belüfteter Abwasserteich; Bodenfilter Beispielhaft für GK 1a	Technisch belüfteter Abwasserteich Beispielhaft für GK 1b	Achtung!! Die Untersuchungshäufigkeiten bei Abwasserteichanlagen sind Beispiele. Der tatsächliche Umfang muss anhand der Zuordnung zur Größenklasse erfolgen , d.h ein unbelüfteter Teich kann auch GK 1b sein
1. Allgemein						
Überprüfung von Zustand und Funktion der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wesentlichen Einrichtungen	w	w	3 x w	w	w	Kontrolle von Pumpen, Rochen, Belüftern, Messeinrichtungen, Zu- und Ablaufbauwerken, Tauchwänden
Unterdrückung von Fremdbewuchs				m		
Sichtkontrolle des Gewässers im Bereich der Einleitstelle	m	m	m	m	m	Ablagerungen, Auskolkungen an Böschung und Sohle
2. Zulauf Belebungs/Speicherbecken						
• Abwasserdurchfluss (alternativ im Ablauf)	a	a	k	a	a	Bei Anlagen <2000 EW nur bei vorhandenen selbstschreibenden Messgeräten, (s. Erläuterungen) im Übrigen 1x a Tagesmenge, gleichzeitig CSB, BSB ₅ , P _{ges} , TN _b
• pH-Wert	6 x a	m	w	6 x a	m	
• absetzb. Stoffe	m*	m	w	m*	m	* bei Anlagen mit Vorklärung ersatzweise Schlammspiegelmessung in der Vorklärung
• CSB	2 x a	4 x a	6 x a	2 x a	4 x a	

• abfiltrierbare Stoffe (bei Bodenfiltern)	--	--	--	2 x a	--	
• BSB ₅	--	--	6 x a	--	--	
• P _{ges.}	--	--	4 x a	--	--	
• TN _b	--	--	4 x a	--	--	TN _b = der organische und anorganische Stickstoff (NH ₄ -N + NO ₂ -N + NO ₃ -N + N _{org})
3. Biologische Stufe						
• Temperatur	6 x a	m	w	6 x a	m	Im Ablauf des biologischen Reaktors
• Sauerstoffgehalt	6 x a	m	5xw	--	w	
• Schlammvolumen	m	m	3 x w	--	--	
• Schlamm Trockensubstanz	3 x a	m	2 x m	--	--	
• Schlammvolumenindex (errechnet)	3 x a	m	2 x m	--	--	
• Überschussschlammmenge	--	--	3 x w	--	--	Einheit m ³ , auch über Pumpenlaufzeit und -leistung
• Höhe Schlamm Spiegel	--	--	--	alle 5 a	alle 5 a	Nur bei Abwasserteichanlagen, bei Absetzteichen ggf. häufiger
4. Nachklärbecken						
Sichttiefe	w	w	3xw	w	w	Entfällt bei kontinuierlicher Schlamm Spiegelmessung
5. Ablauf Anlage						
• Abwassermenge (Wenn keine Messung im Zulauf erfolgt)	a	a	k	a	a	s. Ziffer 2. Abwasserdurchfluss
• absetzb. Stoffe	3 x a	m	w	6 x a	6 x a	
• pH-Wert	6 x a	6 x a	3 x w *	6 x a	6 x a	* w bei Klärteichanlagen
• BSB ₅	a	2 x a	6 x a	a	2 x a	
• CSB	3 x a	6 x a	m	3 x a	6 x a	
• P _{ges.}	--	--	3 x a	--	--	
• PO ₄ -P (auch als o-PO ₄ -P bezeichnet)	--	--	w	--	--	bei Fällungsanlagen
• NH ₄ -N	--	--	4 x a*	--	--	*m bei N-Elimination
• NO ₂ -N	--	--	4 x a*	--	--	*m bei N-Elimination
• NO ₃ -N	--	--	4 x a*	--	--	*m bei N-Elimination
• N _{ges. anorg.} (Rechenwert)	--	--	4 x a*	--	--	*m bei N-Elimination
• TN _b	--	--	4 x a	--	--	TN _b = der organische und anorganische Stickstoff (NH ₄ -N + NO ₂ -N + NO ₃ -N + N _{org})
6. Schlamm						
Schlammmasse t TS	a	a	a	--	--	nicht bei Klärteichanlagen
7. Faulschlamm						
• Trockensubstanzgehalt (%)	--	--	m	--	--	bei beheizter Schlammfäulung
• Glührückstand (%)	--	--	m	--	--	bei beheizter Schlammfäulung
• Organische Säuren	--	--	m	--	--	bei beheizter Schlammfäulung

a = jährlich
2 x a = alle 6 Monate
3 x a = alle 4 Monate
4 x a = alle 3 Monate
6 x a = alle 2 Monate

m = monatlich
2 x m = 14 tägig

w = wöchentlich
3 x w = dreimal wöchentlich (Abstand 1-2 Tage)
5 x w = fünfmal wöchentlich



Wasserprobe

2.3.4 EINLEITUNG MUSTERBETRIEBSTAGEBUCH MIT EINFÜHRUNG

Das folgende Musterbetriebstagebuch kann bei Bedarf auf das Format DIN A3 vergrößert und kopiert und direkt zur handschriftlichen Führung des Betriebstagebuches genutzt werden. Außerdem kann es von der Internetseite des SHGT oder des MLUR (siehe Kap. 3.4, Seite 23) heruntergeladen werden.

Dieses Musterbetriebstagebuch wurde von einem Praktiker für die Praxis erstellt und soll dem Betriebspersonal oder der Verwaltung ermöglichen, das Tagebuch in elektronischer Form zu führen. Hierzu wird das Microsoft-Programm „Excel“ benötigt. Diese Vorlage berücksichtigt im Wesentlichen die SÜVO-Anforderungen von Anlagen bis zu einer Größe von 5.000 EW.

Die Vorteile dieser Datei sind hauptsächlich darin zu sehen, dass automatische Verknüpfungen zu der Jahresauswertung bestehen, sodass die Jahresmaximalwerte, die Jahresmittelwerte und die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen für den jährlichen „SÜVO-Bericht“ an die Wasserbehörde bereits auf einem Blatt zur Verfügung stehen. Sie müssen nicht erst einzeln und per Hand aus dem Tagebuch ermittelt werden. Außerdem ist diese Vor-

lage mit etwas Kenntnis in diesem Programm einfach an die bestehenden Verhältnisse anzupassen. Es gibt keine Sperren, alle Blätter und Felder sind veränderbar.

In den einzelnen Blättern sollen nur die „hell“ hinterlegten Felder ausgefüllt werden. „Graue“ oder schraffierte Felder bedeuten, dass hier etwas automatisch aus anderen Feldern berechnet wird. Natürlich können diese Felder auch beschrieben werden, dann verlieren sie allerdings ihren Bezug zu ihren Quellinformationen. Dieses kann in der Jahresermittlung durchaus sinnvoll sein, wenn z.B. die Jahresabwassermenge über den Trinkwasserverbrauch ermittelt wird, und keine Tages- oder Monatsdaten zur Verfügung stehen.

Für seltene Messungen und Mengenerfassungen (ein bis zweimal jährlich) kann das Feld „Besonderes“ genutzt werden.

Sollten Fragen auftauchen oder Probleme auftreten, wenden sie sich bitte an den Gemeindetag, der Ihre Wünsche und Anregungen gerne an den Verfasser weiter leitet. Auch lobende Anmerkungen werden natürlich gerne entgegen genommen.

Viel Spaß beim Arbeiten mit dem Betriebstagebuch!

2.4 ANLAGE 2 (KANAL-SÜVO) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANFORDERUNGEN

A. ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

1. Öffentliche Kanalisationsanlagen und zugehörige Bauwerke

Hierzu gehören die öffentlichen Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanäle einschließlich ihrer Schächte und Grundstücksanschlusskanäle sowie die zu diesen Anlagen technisch erforderlichen Bauwerke (Pumpwerke, Düker, Abschlagbauwerke/Überläufe, Stauraumkanäle, Mischwasserentlastungsbauwerke, Einleitungsbauwerke in die Gewässer).

2. Schmutzwasserkanalisation

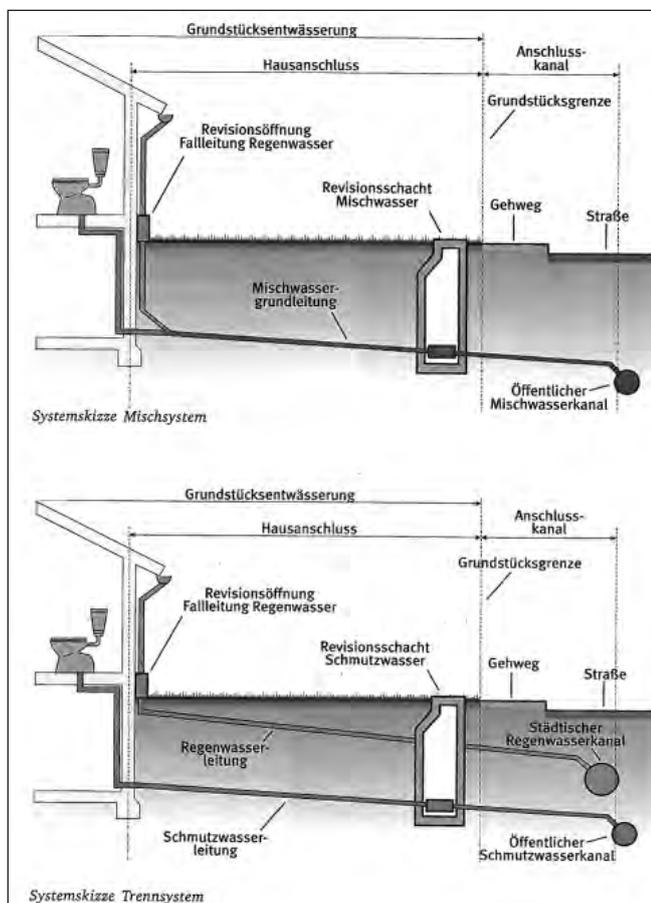
Kanäle, in denen ausschließlich häusliche und betriebliche Abwässer abgeleitet werden.

3. Mischwasserkanalisation

Kanäle, in denen Schmutzwasser und Regenwasser gemeinsam abgeleitet werden.

4. Regenwasserkanalisation

Kanäle, in denen ausschließlich anfallendes Niederschlagswasser abgeleitet wird.



Quelle: DWA – Und was macht Ihr Hausanschluss?
– September 2009

5. Öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen

Hierzu zählen Anlagen zur Behandlung, Entlastung und Rückhaltung von Regenwasser im Trennsystem (Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Regenversickerungsanlagen).

Die Regenwasserkanäle unterliegen den Anforderungen nach Ziff. 1 der Anlage 2 zur SüVO!

6. Kanalinformationssystem

Digitales Informationssystem zur Erfassung und Verwaltung aller Bestands-, Zustands- und Betriebsdaten des Kanalisationsnetzes, einschließlich der Einleitungen aus Industrie und Gewerbe (Indirekteinleitungen).

Bei sehr kleinen Netzen sind im Einzelfall auch analoge Lösungen über entsprechende Plan- oder Bestandsunterlagen möglich.

Es war bis zum 22. Februar 2012 erstmalig aufzustellen und ist regelmäßig fortzuschreiben.

7. Wiederkehrende Zustandserfassungen

In festgelegten Intervallen durchzuführende und zu dokumentierende Kontrolle des Zustandes von Abwasseranlagen. Sie war bereits für Schmutzwasser- und Mischwasserkanalisationen (ohne Grundstücksanschlusskanäle) erstmalig bis zum 22. Februar 2012 durchzuführen.

Sonderentwässerungsverfahren und Druckrohrleitungen fallen nicht unter diese Anforderungen!

Die Herstellung der Dichtheit ist nicht Gegenstand der Selbstüberwachung!

8. Erstprüfung

Die Inbetriebnahmeprüfung hat grundsätzlich nach DIN EN 1610 zu erfolgen.

9. Prüfverfahren

Für die wiederkehrende Zustandserfassung ist die optische Inspektion und Auswertung durch Kameratelebefahrung oder die Dichtheitsprüfung mit den Medien Luft und Wasser nach DIN EN 1610 zulässig!

10. Grundstücksanschlusskanal

Kanal zwischen dem öffentlichen Abwasserkanal und der Grundstücksgrenze bzw. dem Übergabeschacht. Er ist Bestandteil der öffentlichen Kanalisation!



Springbrunnen

11. Anschlussleitungen der Straßenentwässerung

Die Leitungen zwischen Straßeneinlauf und öffentlicher Kanalisation liegen hinsichtlich der Zustandserfassung in der Verantwortlichkeit des Straßenbaulastträgers.

12. Nichtöffentliche Abwasserleitungen

Nichtöffentliche Entwässerungsanlagen auf privatem Grund fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Anlage 2 zur SÜVO!

14. Technische Bauwerke der Kanalisation

Hierzu zählen insbesondere Pumpwerke, Abschlagsbauwerke, Überläufe, Düker, Stauraumkanäle, Mischwasserentlastungsbauwerke und Einleitungsbauwerke in die Gewässer. Für öffentliche Regenwasseranlagen gelten gesonderte Anforderungen (siehe Nr. 5).

15. Betriebsbericht

Bei Vorhandensein eines aktuellen Kanalinformationssystems und ordnungsgemäßer Führung der Betriebstagebücher ist die Erstellung eines jährlichen Betriebsberichtes nicht erforderlich.

16. Sichtkontrolle

Alle zugänglichen Anlagenteile und Einleitungsstellen in Gewässer, visuell auf Ablagerungen, Verstopfungen, Versandungen, Rückstau sowie auf Mineralölkohlenwasserstoff-Einträgen und Hinweise für Fehlanschlüsse zu kontrollieren.

17. Funktionsprüfung

Die Pumpwerke sowie bewegliche Anlagenteile (Drosseleinrichtungen, Messgeräte, Grenzschalter)

sind auf Funktionssicherheit und richtige Einstellung zu prüfen.

18. Zustandsprüfung

Visuelle Kontrolle des Zustands der Baukonstruktion und deren Oberflächen, einschließlich des festen Sitzes von Einbauteilen (Tauchwände) sowie des Zustandes und der Dichtigkeit von Fugen.

19. Betriebsanweisungen

Für technische Bauwerke (wie z.B. Pumpwerke, Abschlagsbauwerke/Überläufe, Düker, Stauraumkanäle, Mischwasserentlastungsbauwerke, Einleitungsbauwerke in die Gewässer) im Bereich der Schmutz- und Mischwasserkanalisation sind schriftliche Anweisungen zu erstellen. Sie sollen den sicheren Anlagenbetrieb und die Durchführung der SÜVO gewährleisten, sowie das dort tätige Personal vor Gefahren schützen. Musteranweisungen können den DWA-Arbeitsblättern 199 Teil 2 und Teil 3 entnommen werden. In diesen Arbeitsblättern sind auch die einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften aufgelistet. Bestandteil der Anweisungen muss außerdem eine technische Dokumentation sein. Hierzu gehören die Betriebs- und Bedienungsanleitungen der Anlagen- und Komponentenhersteller, Stromlaufpläne für die elektrischen Steuerungen und Ausführungspläne. Ein Exemplar der Anweisung muss an dem jeweiligen Bauwerk (Betriebsstelle) ausliegen.

Die SÜVO fordert keine Anweisung für technische Bauwerke im Bereich der Regenwasseranlagen. Für den sicheren Betrieb sollten aber auch hier Anweisungen erstellt werden, da z.B. Gefahren für das Personal durch elektrischen Strom nicht auszuschließen sind. Es wäre aber für annähernd typengleiche Pumpwerke eine generelle Anweisung für Arbeiten an allen elektrischen Anlagen völlig ausreichend.

B. ANFORDERUNGEN AN SCHMUTZ- UND MISCHWASSERKANALISATIONEN

1. Aufstellen eines Kanalkatasters der Hauptkanäle bis 22.02.2012. Sofern Bereiche noch nicht erfasst, unverzüglich durchführen.
2. Erstmalige Dichtheitsprüfung der Hauptkanäle sollte bis 22.02.2012 durchgeführt worden sein. Wiederkehrende Dichtheitsprüfungen siehe Tabelle unten.
3. Optische Inspektion oder Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser als Prüfverfahren zulässig.
4. Grundstücksanschlusskanäle und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung sind erstmalig bis 22.02.2022 zu prüfen, wenn keine Erstprü-

fung stattgefunden hat oder die letzte Wiederholungsprüfung älter als 20 Jahre ist. Wiederkehrende Dichtheitsprüfungen siehe Tabelle unten.

5. In Wasserschutzgebieten (II, III und IIIa) oder bei Ableitung von gewerblichem Abwasser ist die Erstprüfung bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Bei Ableitung von gewerblichen / industriellem Abwasser außerhalb von Wasserschutzgebieten, das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers aufweist, gelten die Vorgaben für häusliches Abwasser. Wiederkehrende Dichtheitsprüfungen siehe Tabelle unten.
6. Aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen wird die **Aufstellung eines Gesamtkonzeptes zur Zustandserfassung der öffentlichen Kanalisation** (Schmutz-, Misch- und Regenwassernetze sowie der Anschlusskanäle und -leitungen) empfohlen. Auf der Grundlage dieses Konzeptes können in Abstimmung mit der Wasserbehörde Erstprüfungsfristen und Wiederholungsintervalle angepasst werden.
7. Für nichtöffentliche Abwasserleitungen auf privatem Grund gelten die Anforderungen des Erlasses zur DIN 1986 Teil 30 des Landes Schleswig-Holstein vom 05.10.2010, (Amtsblatt 2010, Seiten 905 f.).
8. Halbjährliche Sichtkontrolle von Einläufen, Überläufen, Abläufen bzw. Einleitungsbauwerke auf Ablagerungen und Verstopfungen.
9. Vierteljährliche Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräte und Drosseleinrichtungen.
10. Sicht- und Funktionskontrolle von Pumpwerken monatlich, bei Vorhandensein von Datenfernübertragungssystemen halbjährlich.
11. Für die Durchführung der Selbstüberwachung der technischen Bauwerke ist eine Anweisung zu erstellen und beim jeweiligen Bauwerk bzw. in der zuständigen Betriebsstelle aufzubewahren. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
12. Dokumentation von Reinigung und Wartung im Betriebstagebuch.

C. ANFORDERUNGEN AN REGENWASSER-KANALISATIONEN

1. Aufstellen eines Kanalkatasters bis 22.02.2012.
2. Wiederkehrende Dichtheitsprüfungen der Hauptkanäle alle 20 Jahre.
3. Wiederkehrende Dichtheitsprüfungen für Grundstücksanschlusskanäle alle 30 Jahre.
4. Optische Inspektion oder Dichtheitsprüfung mit Luft oder Wasser als Prüfverfahren zulässig.
5. Halbjährliche Sichtkontrolle von Einläufen, Überläufen, Abläufen bzw. Einleitungsbauwerken auf Ablagerungen und Verstopfungen.
6. Vierteljährliche Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräte und Drosseleinrichtungen.
7. Für technische Bauwerke der Kanalisation (z. B. Pumpwerke) sind Anweisungen zu erstellen.
8. Dokumentation von Reinigung und Wartung.

D. ANFORDERUNGEN AN ÖFFENTLICHE REGENWASSERBEHANDLUNGS- UND -ENTLASTUNGSANLAGEN

1. Generelle Sichtkontrolle der Anlagen und Einleitungsstellen nach starken Regenereignissen, sofern zugänglich.
2. Vierteljährliche Sichtkontrolle auf Beeinträchtigung der Funktion (Ablagerungen, Rückstau, Einleitungsstelle).
3. Halbjährliche Funktionsprüfung der beweglichen Anlagenteile.
4. Jährliche Zustandsprüfung der technischen Bauwerke (Konstruktion, Einbauteile).
5. Dokumentation von Reinigung und Wartung. In diesem Zusammenhang ist auf das LLUR-Infoblatt „Betrieb von Regenrückhalte- und Regenklärbecken“ zu verweisen, welches als Download auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter der Rubrik Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz / Abwasser / Regenwasserbeseitigung oder unter der direkten Adresse http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/12_Abwasser/05_Regenwasserbeseitigung/ein_node.html demnächst zur Verfügung steht.

Erstprüfung der Schmutz- und Mischwasserkanalisation

	Erstprüfungsfrist
Schmutz- und Mischwasserkanäle	bis 22. 02. 2012
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle in WSG II, III, III A sowie für gewerbliches Abwasser	bis 31. 12. 2015
übrige Grundstücksanschlusskanäle und WSG III B	10 Jahre nach Inkrafttreten der VO (02/2022)

Wiederholungsprüfungsintervalle Schmutz- und Mischwasserkanalisation

	Wasserschutzgebiet Schutzzone II	Wasserschutzgebiet Schutzzone III und III A	Sonstige Gebiete und Wasserschutzgebiet Schutzzone III B
Schmutz- und Mischwasserkanäle	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle gewerbliches Abwasser	5 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle	5 Jahre	15 Jahre	30 Jahre

Regenwasserkanalisation

Wiederholungsintervall Hauptkanäle	20 Jahre (Erstprüfung bis 2032)
Wiederholungsintervall Anschlusskanäle	30 Jahre (Erstprüfung bis 2042)



Labor

3. Muster-Betriebsberichte (mit Anleitung)

3.1 HINWEISE ZUR NUTZUNG DER MUSTERBERICHTE

Eine Ausfüllanleitung zu den Musterberichten finden Sie im Internet unter

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/12_Abwasser/09_VerordnungenLWG/01_SUEVO/ein_node.html

3.2 MUSTERBERICHT ANLAGE 1

Betriebsbericht (nach Anlage 1, Ziffer 3)

Kommunale Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 4 SüVO

Berichtsjahr:	
----------------------	--

Anlagenbezeichnung ¹⁾	
Ort der Anlage (Straße, Nr.; PLZ, Ort)	
Kreis	
Gemeinde	
Gemeindeschlüssel	
Zuständige Wasserbehörde	

Anlagenbetreiber (Name)	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Erlaubnisinhaber (Name) ²⁾	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Datum der Einleitungserlaubnis	
Aktenzeichen	
Einleitungsgewässer ²⁾	

Lage der Einleitungsstelle ²⁾	
Gemeinde	
Gemeindeschlüssel	
Flussgebietskennzahl	
Rechtswert (Gauß-Krüger)	
Hochwert (Gauß-Krüger)	

Abwasserbehandlungsanlage	
<input type="checkbox"/> Mechanisch/Biologisch	<input type="checkbox"/> Nitrifikation
<input type="checkbox"/> Denitrifikation	<input type="checkbox"/> Phosphatelimination
<input type="checkbox"/> Filtration	
Teiche, belüftet	<i>Zusätzliche Angaben (Freitext)</i>
Ausbaugröße (EW) auf BSB ₅ -Basis	
Summe der angeschlossenen Einwohnerwerte (EW)	
davon	
angeschlossene Einwohner (EZ)	
angeschlossene Einwohnergleichwerte (EGW)	

Abwassermengen			
Jahressabwassermenge		m ³	<input checked="" type="checkbox"/> gemessen
davon			
Jahresschmutzwassermenge		m ³	
Jahresfremdwassermenge		m ³	
Jahresregenwassermenge (Mischkanalisation)		m ³	
Kanalart	Trennkanalisation		

Konzentrationen im Zulauf, arithmetisches Mittel [mg/l]

Parameter	CSB	BSB ₅	NH ₄ -N	N _{ges,anorg}	TN _B	P _{ges}
Anzahl						
Wert						

Konzentrationen im Zulauf, Maximalwert [mg/l]

Parameter	CSB	BSB ₅	NH ₄ -N	N _{ges,anorg}	TN _B	P _{ges}
Wert						

Probenahmeverfahren: 

Überwachungswerte im Ablauf ²⁾ [mg/l]

Parameter	CSB	BSB ₅	NH ₄ -N	N _{ges,anorg}	NO ₃ -N	P _{ges}
Wert						

Konzentrationen im Ablauf, arithmetisches Mittel [mg/l]

Parameter	CSB	BSB ₅	NH ₄ -N	N _{ges,anorg}	TN _B	NO ₃ -N	P _{ges}
Anzahl							
Wert							

Konzentrationen im Ablauf, Maximalwert [mg/l]

Parameter	CSB	BSB ₅	NH ₄ -N	N _{ges,anorg}	TN _B	NO ₃ -N	P _{ges}
Wert							

Probenahmeverfahren: 

Jahresfrachten im Ablauf [Mg/a] ³⁾

Parameter	CSB	BSB ₅	NH ₄ -N	N _{ges,anorg}	TN _B	NO ₃ -N	P _{ges}
Wert	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Prüfung Durchflussmesseinrichtung

Organisation/Name d. Fachkundigen	<input type="text"/>
Datum der Prüfung	<input type="text"/>

Ereignisse, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage zur Folge hatten, sind auf einem gesonderten Blatt zu dokumentieren (Nr. 11).

Das Betriebstagebuch wurde ordnungsgemäß und vollständig geführt (Nr. 12).

Name des Gewässerschutzbeauftragten	<input type="text"/>
Name des Betriebsverantwortlichen	<input type="text"/>
Telefon des Betriebsverantwortlichen	<input type="text"/>

Datum, Unterschrift des Betriebsverantwortlichen und des Gewässerschutzbeauftragten

1) gebräuchlicher Name der Anlage, 2) gemäß Einleitungserlaubnis
 3) Jahresfrachten werden über eine programmierte Formel aus der Jahresabwassermenge und dem arithmetischen Mittel der gemessenen Ablaufkonzentration gebildet. Können genauere Jahresfrachten aufgrund einer größeren Messhäufigkeit gebildet werden, können diese unter Umgehung der Formel in die entsprechende Zelle eingetragen werden.

Regelmäßig eingesetzte Analysenverfahren und Bestimmungsgrenzen

Messgröße	Verwendetes Verfahren	Bestimmungsgrenze
CSB	Analysiert im eigenen Labor nach DIN	
BSB ₅		
P _{ges}		
o-PO ₄		
TN _b		
NH ₄		
NO ₂		
NO ₃		

Klärschlamm		Trockenmasse in Tonnen
Klärschlammanfall (erzeugte Klärschlammmenge)		
zugeführte Fäkalschlammmenge		
zugeführte Co-Substratmenge		

Art der Klärschlammmentwässerung 

Art der Klärschlammbehandlung	
<input type="checkbox"/> aerob stabilisiert	<input type="checkbox"/> anaerob stabilisiert
<input type="checkbox"/> Kompostierung	<input type="checkbox"/> Aufkalkung
<input type="checkbox"/> chemisch/oxidativ	<input checked="" type="checkbox"/> thermisch
<input type="checkbox"/> sonstige:	<input type="checkbox"/> Vererdung
<input type="text"/>	

Klärschlammmentsorgung	Statistik	Trockenmasse in Tonnen
A Direkte Entsorgungswege ¹⁾	A	
Stoffliche Verwertung zusammen (Summe 1.1 + 1.2 + 1.3)	1	0
in der Landwirtschaft nach Klärschlammverordnung	1.1	
bei landschaftsbaulichen Maßnahmen (z.B. Rekultivierung)	1.2	
sonstige stoffliche Verwertung (z. B. Baustoffe, Vererdung)	1.3	

Thermische Entsorgung	2	
Deponie (soweit nach VO zur Vereinfachung des Deponierechts noch zulässig)	3	
Direkte Klärschlammmentsorgung insgesamt (Summe 1 + 2 + 3)	4	0

B Teilmenge des direkt entsorgten Klärschlamms (Pos.A4),der	B	
in ein anderes Bundesland verbracht wurde	1	
ins Ausland verbracht wurde	2	

C Bezug von anderen Abwasserbehandlungsanlagen	C	
D Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen	D	
E Bestandsveränderung Zwischenlager ²⁾	E	

Klärgasanfall Ja Nein

¹⁾ Einschließlich Bezug von anderen Abwasserbehandlungsanlagen, Pos.C, jedoch ohne Abgabe an andere Abwasserbehandlungsanlagen, Pos.D

²⁾ Bestand 31.12. abzüglich Bestand 01.01. des Berichtsjahres

3.3 BETRIEBSBERICHTE ANLAGE 1 – WEB-ANWENDUNG

Die Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht kann komfortabel über eine zentrale WEB-Anwendung erfolgen. Über einfach strukturierte Eingabemasken können die Daten erfasst, plausibilisiert und gespeichert werden. Als XML-Datei sind die Berichte per E-Mail an die zuständige Wasserbehörde und das Statistikamt Nord versendbar.

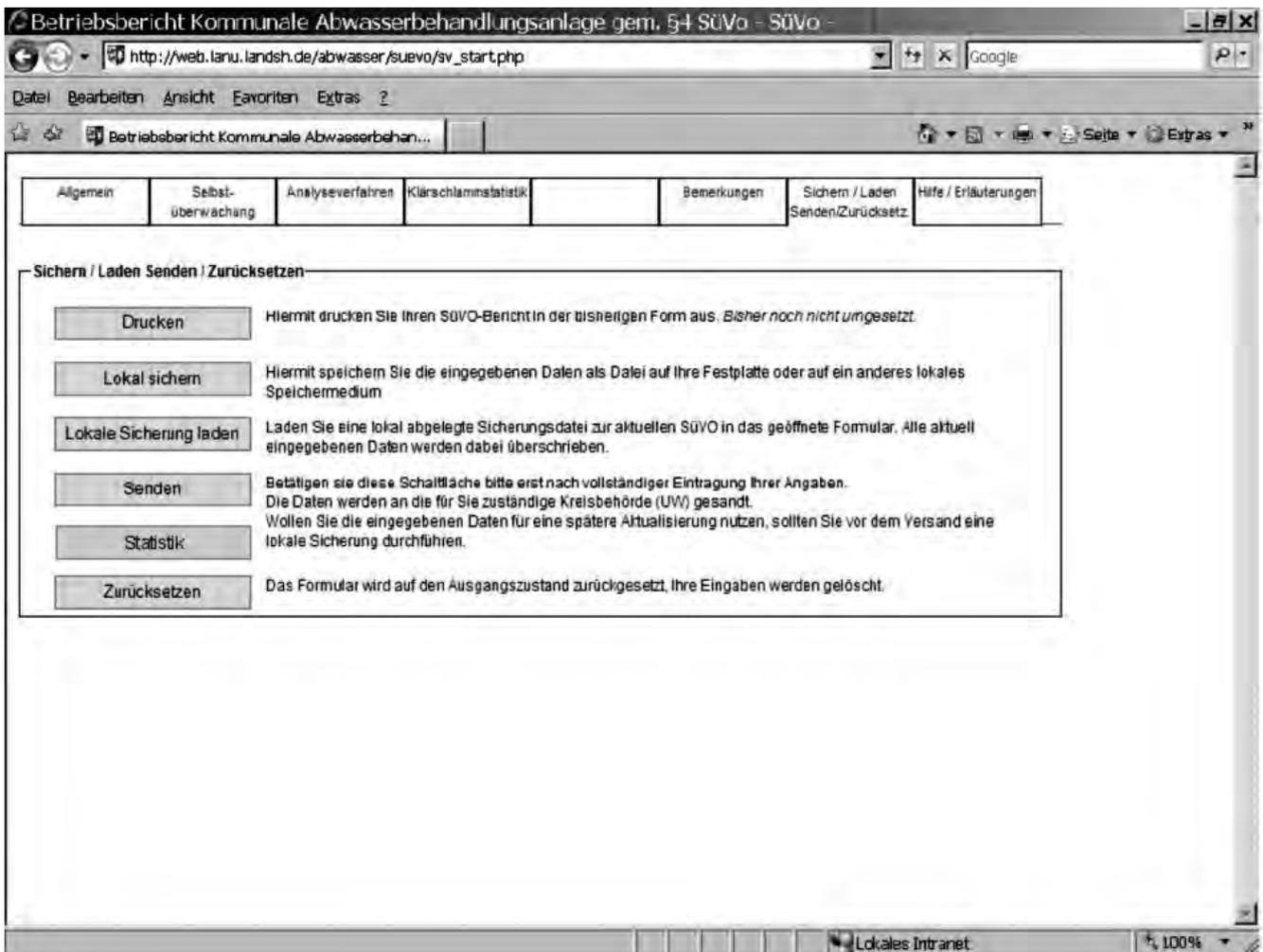
Zusammengefasst lassen sich die Vorteile dieser Anwendung wie folgt darstellen:

- Optionale Nutzung über Internetanschluss
- Keine Spezialsoftware notwendig (direkter Zugriff auf zentralen Server)
- Lokale Datenspeicherung (Datenschutz)
- Aktualisierung der Vorjahresberichte möglich
- Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung

• Erfüllung aller Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kläranlagen (SüVO, Umweltstatistikgesetz, Klärschlammverordnung)

Die WEB-Anwendung und Benutzerhinweise finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter der Rubrik Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz / Abwasser / Verordnungen / SÜVO oder unter der direkten Adresse

http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/12_Abwasser/09_VerordnungenLWG/01_SUEVO/ein_node.html



3.4 MUSTERKONTROLLBERICHTE

Die Musterkontrollberichte zur Dokumentation der regelmäßigen Kontrolle der zur Kanalisation gehörenden Einrichtungen sind von einem Entwässerungsbetrieb in Schleswig-Holstein entwickelt worden und werden dort bereits seit Jahren verwendet. Abgedruckt in diesem Heft sind aus Platzgründen lediglich zwei Musterkontrollberichte.

Alle Musterkontrollberichte

- **Musterkontrollbericht Gewässer-Einlauf**
- **Musterkontrollbericht Schmutzwasserpumpstation**
- **Musterkontrollbericht Regenrückhaltebecken**
- **Musterkontrollbericht Regenwasserpumpstation**
- **Musterkontrollbericht Sandfänge**

können als Vorlagen von der Internetseite des Gemeindetages (www.shgt.de) unter der Rubrik „Themen und Infos“, Arbeitshefte im pdf-Format abgerufen werden. Sie stehen darüber hinaus auf der Internetseite des MLUR unter der Rubrik Wasserwirtschaft, Meeres- und Küstenschutz / Abwas-

ser / Verordnungen / SÜVO oder unter der direkten Adresse

http://www.schleswig-holstein.de/Umwelt_Landwirtschaft/DE/WasserMeer/12_Abwasser/09_VerordnungenLWG/01_SUEVO/ein_node.html zum Download zur Verfügung.

Die Kontrollberichte sollen es dem technischen Personal ermöglichen, ohne großen Aufwand die Dokumentation der regelmäßigen Wartung vorzunehmen. Sie bieten durch die vorgegebene Codierung von Störungen und Fehlern den Vorteil, dass diese jederzeit einheitlich bezeichnet werden und dem Personal die Kontrollpunkte vorgeben. Sofern ein Kontrollblatt an dem technischen Bauwerk verbleibt, sind wiederholt auftretende Fehler jederzeit leicht identifizierbar.

Zum Hinweis auf die einzuhaltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie Betriebsanweisungen verweisen wir an dieser Stelle auf die Erläuterungen und Hinweise im Kapitel 2.4, A, Ziffer 19 in diesem Arbeitsheft.

Wir hoffen, dass die Musterkontrollberichte zahlreiche Verwendung finden.



Vaale, Linienbelüfter auf der Kläranlage

Kontrolle von Schmutzwasser-Pumpstationen

Ort: _____

Lage (Stadtteil/Straße): _____

Stammdaten

Punkt-/Schacht-Nr. laut Kanal-Informationssystem: _____

Abwasser-Art: Schmutzwasser Mischwasser

Typ: Pumpen trocken aufgest. Pumpen nass aufgest. Kombination Sonstiges

Anzahl Pumpen: ___ St. trocken aufgest. ___ St. nass aufgest. ___ St. Sonstige (z.B. Kellerp.)

Pumpe 1: trocken aufgest. nass aufgest. Kombination

→ Hersteller: _____ Pumpentyp /-größe: _____

Motorleistung: _____ kW Förderleistung: _____ l/s Förderhöhe: _____ m

Pumpe 2: trocken aufgest. nass aufgest. Kombination

→ Hersteller: _____ Pumpentyp /-größe: _____

Motorleistung: _____ kW Förderleistung: _____ l/s Förderhöhe: _____ m

Pumpe 3: trocken aufgest. nass aufgest. Kombination

→ Hersteller: _____ Pumpentyp /-größe: _____

Motorleistung: _____ kW Förderleistung: _____ l/s Förderhöhe: _____ m

Pumpe 4: trocken aufgest. nass aufgest. Kombination

→ Hersteller: _____ Pumpentyp /-größe: _____

Motorleistung: _____ kW Förderleistung: _____ l/s Förderhöhe: _____ m

Förderung: Klärwerk direkt über PST _____

Druckrohrleitung 1 (erdverlegt): Material: _____ DN: _____

Druckrohrleitung 2 (erdverlegt): Material: _____ DN: _____

Zulaufkanal Pumpstation: Material: _____ DN: _____ Profil: _____

Umgehungs- /Überlaufleitung bei Hochwasser: ja nein

Einfriedung: Stabgitter Maschendraht Stacheldraht Sonstiges keine

Einhausung Pumpstation: ja nein

Einstieg Sammelraum: innenliegend (bei Einhausung) im Freien

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanweisungen sind zu beachten!

Selbstüberwachung öffentlicher Kanalisationsanlagen und zugeh. Bauwerke

Sichtkontrolle von Einleitungsstellen in 20__

Ort: _____

Lage (Stadtteil/Straße): _____

Nr. Einleitungsstelle: _____

Name des Gewässers: _____ Ordnung: I. II.

Punkt-/Schacht-Nr. laut Kanal-Informationssystem: _____

Ausführung: Fertigteil Spundwand Beton/Mauerw. Rohr aus Böschung
 Steinschüttung Sonstiges: _____

Auslauf: Kanalrohr (weitere Details unten) offener Graben Sonstiges
 → Material: _____ DN: _____ Profil: _____ Gitter/Rechen: ja nein

Kontrollzyklus: halbjährlich vierteljährlich monatlich nach Bedarf

Vorbehandlung: ja, Typ: _____ nein

Kontroll-Datum	Kontroll-Typ A	Wetter B	Wasser-qualität C	Einlei-tung D	betriebl. Zustand E	betriebl. Mängel beh. F	baulicher Zustand G	Fotos Anzahl	Unterschrift

Bemerkungen:

Erläuterungen:

- A** Kontroll-Typ: ① Zyklus ② nach Starkregenereignis ③ Nachkontrolle
- B** Wetter: ① trocken ② Regen ③ Starkregen ④ Eis/Schnee
- C** Wasserqualität: ① sauber ② trüb / verfärbt ③ fäkal ④ ölig ⑤ schaumig
- D** Einleitung: ① Rohrsohle über WSP ② Rohrscheitel unter WSP (Kontrolle letzter Schacht)
 ③ Rohrsohle unter WSP / Rohrscheitel über WSP ④ Graben ⑤ Sonstiges
- E** betriebl. Zustand: ① i. O. ② Ablagerungen ③ verstopft ④ zugewachsen (z.B. Wurzeleinwuchs)
 ⑤ Schäden an Böschung ⑥ Sonstiges (→ Bemerkungen)
- F** betriebl. Mängel beh.: ① nicht notwendig ② ja ③ ja, zusätzliche Kontrolle notwendig
 ④ nein (→ Bemerkungen)
- G** baul. Zustand: ① i. O. ② Defekt Zulaufrohr ③ Defekt Auslaufbauwerk
 ④ Sonstiges (→ Bemerkungen)

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften und Betriebsanweisungen sind zu beachten!

4. Ansprechpartner

1. Untere Wasserbehörden der Kreise

Kreis Dithmarschen
Untere Wasserbehörde
Stettiner Str. 30
25746 Heide
Tel.: 0481 / 97-0 Fax: 0481 / 97 14 99
e-Mail: info@dithmarschen.de

Kreis Herzogtum Lauenburg
Untere Wasserbehörde
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Tel.: 04541 / 8 88-0 Fax: 04541 / 88 83 06
e-Mail: info@Kreis-RZ.de

Kreis Nordfriesland
Untere Wasserbehörde
Marktstraße 6
25813 Husum
Tel.: 04841/ 67-0 Fax: 04841 / 67 45 7
e-Mail: info@nordfriesland.de
0170/4008716

Kreis Ostholstein
Untere Wasserbehörde
Lübecker Str. 41
23701 Eutin
Tel.: 04521 / 7 88-0 Fax: 04521 / 78 86 00
e-Mail: info@kreis-ostholstein.de

Kreis Pinneberg
Untere Wasserbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 / 4502-0 Fax: 04121 /4502- 94 54 5
e-Mail: info@kreis-pinneberg.de

Kreis Plön
Untere Wasserbehörde
Hamburger Str. 17/18
24306 Plön
Tel.: 04522 / 7 43-0 Fax: 04522 / 74 34 92
e-Mail: Verwaltung@kreis-ploen.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Untere Wasserbehörde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 2 02-0 Fax: 04331 / 20 22 95
e-Mail: info@kreis-rd.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Untere Wasserbehörde
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Tel.: 04621 / 87-0 Fax: 04621 / 8 75 69
e-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Kreis Segeberg
Untere Wasserbehörde
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg
04551 / 9 51-0 Fax: 04551 / 1268
e-Mail: info@kreis-segeberg.de

Kreis Steinburg
Untere Wasserbehörde
Viktoriastraße 16/18
25524 Itzehoe
Tel.: 04821 / 69-0 Fax: 04821 / 6 93 56
e-Mail: info@kreis-steinburg.de

Kreis Stormarn
Untere Wasserbehörde
Mommensenstraße 11
23840 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 1 60-0 Fax: 04531/ 8 47 34
e-Mail: info@kreis-stormarn.de

2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Herr Peter Janson
Tel.: 04347/704-471
Fax: 04347/704-402
e-Mail: peter.janson@llur.landsh.de

5. Schlusswort

Löpt sich allens trech

Bien SHZ sünd se graad dörbi, norddüütsche Schnacks uteenander toklamüstern. Mien Überschrift kümmt bestimmt ok noch an Reech. Dat sich bi uns allens trech löpt, heet nich nur, dat dat kümmt, wi dat kümmen mut sondern ok, dat du de Roh bewahren musst. Dat is mit de SÜVO nich anners as in dat normaale Leven.

Wi hebbt bannig schimp as dat dormols losgohn schall mit de niete SÜVO. För grote Gemeenden wär dat nich so Thema, aver de lütten Gemeenden, wo de Börgermeester noch sülben Hand anlecht, weer dat Düvelswark, wat se sik dör in Kiel utdacht hebt. Und dat weer erst veel mehr, as an End ok to Papeer stohn hett. Mit de Experten is dat wi mit gaudde Peer. Wenn du nich af un to up de Brems peddst, geiht se mit di dorch. Uns Brems weer de Gemeendetach, de de Vöstellungen vun de Fachlüüd mit dat tosomen bröch hett, wat de Gemeenden sik leisten künnt und de normale Minsch ok versteiht.

Eenige heb ligges noch rumquakt. Aver Afwater is nunmol een Materie, vun de du beeten wat kennen muß. Wenn du twee linke Pooten häst, fangst jo ok nich an, de Motor vun dien Auto uteenander to buen. Een Börgermeester oder Gemeendearbeiter,

de sünst ganz wat anners mokit, mut nich mit de Bakterien in de Anlach up Du und Du sien, aver dat Weten, dat se wichtig sünd und bestimmte Bedingungen brukt, schullst man hebben. Dortau heb wi in tweetusendach uns Arbeitsheft rutbröcht.

Dann käm dat mit Kanalkataster dortau. Kost een Hupen Geld, aver seggen kannst dor eegentlich nix gegen. Dor verbuddelst Du de Millionen in de Eer und achterran findst nix wedder. Ne, so schlimm wär dat ok wedder nich. Aver ligges gehört to unsere moderne Tied, dat de Kram digitalisiert is und du seggen kannst, wo wat lich, ob dat halweegs heil is und wat dat kost hett.

Und nu geiht dat noch um de Fraag, ob Regenwaterleitungen und Grundstücksanschlüsse anners to behandeln sünd, as Schmutzwaterleitungen. Kannst Di över strieten, aver lohnt sigg vun de Sok her nich. Nu is dat mit vernünftige Fristen utstaffiert woorn und nu mööt und künnt wi dormit leven.

Wi hofft, dat uns tweete Heft zur „Selbstüberwachungsverordnung“ (wi dat wohl richtig up platt heeten mach?) wedder so`n beten wat verklort het. Und wenn nich?

Jümmers an denken – löpt sik allens trech!

6. Rechtsvorschriften

6.1 LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE SELBSTÜBERWACHUNG VON ABWASSERANLAGEN UND ABWASSEREINLEITUNGEN (SELBSTÜBERWACHUNGSVERORDNUNG –SüVO) VOM 19. DEZEMBER 2011

Auf Grund der §§ 85 a Abs. 2 und 85 c des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung regelt die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und des von Einleitungen aus Abwasseranlagen beeinflussten Gewässers. Die Selbstüberwachung richtet sich nach den Maßgaben der Anlagen dieser Verordnung; sie sind Bestandteil dieser Verordnung. Überwachungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Verpflichtungen nach dem kommunalen Satzungsrecht bleiben unberührt.

(3) Zuständig für die Überwachung der Selbstüberwachung und für die Entgegennahme des Betriebsberichts sind

1. für Direkteinleitungen die unteren Wasserbehörden und
2. für Indirekteinleitungen die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht.

In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 4, § 3 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 4 Abs. 2, § 5 und des § 6 Satz 1 tritt bei Indirekteinleitungen anstelle der unteren Wasserbehörde der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Selbstüberwachung

(1) Wer Abwasseranlagen betreibt, hat auf eigene Kosten mindestens die in den Anlagen dieser Verordnung bezeichneten Prüfungen, Analysen, Messungen, Untersuchungen und Auswertungen durchzuführen, die hierzu erforderlichen Kontrollrichtungen und Geräte zu verwenden und si-

cherzustellen, dass die Selbstüberwachung durch sachkundige Personen erfolgt. Die darüber hinaus in behördlichen Entscheidungen festgelegten Anforderungen an die Selbstüberwachung bleiben unberührt.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Abwasseranlage kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten fachkundiger Dritter bedienen. Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Selbstüberwachungspflicht bleibt hiervon unberührt. In diesem Fall ist im Betriebstagebuch festzuhalten, wer die Überwachung durchgeführt hat.

(3) Die Selbstüberwachung umfasst insbesondere:

1. Betriebs- und Funktionskontrollen der Abwasseranlage, einschließlich der Überwachungseinrichtungen und Geräte,
2. Probenahmen, Analysen, Messungen und Untersuchungen zur Abwassermenge, -beschaffenheit und zur Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage,
3. Aufzeichnung der Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen sowie der wesentlichen betrieblichen Änderungen und betrieblichen Vorkommnisse in einem Betriebstagebuch,
4. Auswertung und Vorlage der Aufzeichnungen in Form eines Betriebsberichtes gegenüber der zuständigen unteren Wasserbehörde und
5. Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Auswertungen.

(4) Es ist das Analyse- oder Messverfahren anzuwenden, das aufgrund der Abwasserzusammensetzung für den jeweiligen Untersuchungsfall und das Untersuchungsziel am besten geeignet ist. Die Anwendung von Betriebsmethoden durch die Betreiberin oder den Betreiber der Abwasseranlage ist ausreichend, wenn Probenahmen, Analysen, Messungen und Untersuchungen unter Beachtung der jeweiligen Regelungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) durchgeführt werden. Diese Bedingung wird durch die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt.

(5) Bei Organisationen, die in ein Register nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 342 S. 1 vom 22. Dezember 2009) eingetragen sind, kann die Selbstüberwachung, insbesondere hinsichtlich Prüfung, Auswertung und Berichterstattung auch im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung erfolgen, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung damit eingehalten werden. Auf Angaben in einer Umwelterklärung kann Bezug genommen werden. Für Betreiberinnen oder Betreiber von Abwasseran-

lagen, die sich einem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) unterzogen haben oder nach genormten Umweltmanagementsystemen zertifiziert sind und dies mit einer gültigen, von einer staatlich zugelassenen Zertifizierungsstelle ausgestellten Urkunde belegen können, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 3 Betriebstagebuch

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Abwasseranlage nach Anlage 1 Nr. 1, Anlage 2 Nr. 2 und Anlage 3 Nr. 1 dieser Verordnung hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Selbstüberwachung, einschließlich der Betriebs- und Funktionskontrollen sowie der Zeitpunkt, zu dem die jeweiligen Probenahmen, Analysen, Messungen und Untersuchungen durchgeführt wurden, einzutragen sind. Es ist anzugeben, nach welcher Methode die jeweilige Untersuchung oder Kontrolle durchgeführt wurde. Die Unterlagen, die den Untersuchungen oder Kontrollen zugrunde liegen, sind zusammen mit dem Betriebstagebuch aufzubewahren. Außerdem sind Störungen zu vermerken, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasseranlage oder nachteilige Veränderungen des Gewässers, in das das Abwasser nach Durchlaufen der Abwasseranlage eingeleitet wird, zur Folge hatten. Das Betriebstagebuch muss darüber hinaus die in den Anlagen dieser Verordnung genannten Angaben enthalten. Die Mitteilungspflicht nach § 5 bleibt unberührt. Die Eintragungen sind von der fachkundigen Person zu unterzeichnen, der die Bedienung der Abwasseranlage oder die Betreuung der Einleitung obliegt.

(2) Das Betriebstagebuch ist mindestens halbjährlich der oder dem Gewässerschutzbeauftragten zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen. Ist eine solche oder ein solcher nicht bestellt, ist das Betriebstagebuch von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder einem leitenden Angestellten, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts vom vertretungsberechtigten Organ oder seinem Vertreter zur Kontrolle und Gegenzeichnung vorzulegen.

(3) Das Betriebstagebuch ist der zuständigen unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung erstellt werden, wenn damit die gleichwertige Erfassung gesichert ist. Die zuständige untere Wasserbehörde kann die Überlassung von Durchschriften, elektronischen Datenträgern oder Kopien der Eintragungen verlangen.

(4) Das Betriebstagebuch ist fünf Jahre nach seiner letzten Eintragung aufzubewahren. Die darüber hinaus in behördlichen Entscheidungen festgelegten Fristen bleiben unberührt.

§ 4

Betriebsbericht

(1) Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind durch die Betreiberin oder den Betreiber der Abwasseranlage jährlich auf der Grundlage des Betriebstagebuches und anderer für die Auswertung relevanter Daten in einem Betriebsbericht zusammenzufassen und auszuwerten. Der Betriebsbericht muss neben dem Namen und der Adresse der Betreiberin oder des Betreibers und des Standortes der Abwasseranlage mindestens die Ergebnisse der geforderten Angaben für die unterschiedlichen Abwasseranlagen nach den Anlagen dieser Verordnung enthalten. Mit aufzunehmen in den Betriebsbericht sind auch die Ergebnisse der Anforderungen, die in behördlichen Entscheidungen festgelegt wurden und über die Anforderungen an die Selbstüberwachung nach dieser Verordnung hinausgehen. Die Angaben für Abwasseranlagen nach Satz 2 und die Ergebnisse der Anforderungen nach Satz 3 können zu einem Gesamtbericht zusammengefasst werden. Für Abwasseranlagen nach Anlage 2 dieser Verordnung gelten die unter Nummer 3 dieser Anlage genannten Anforderungen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Abwasseranlage hat den Betriebsbericht jährlich bis spätestens zum 1. März des Folgejahres der zuständigen unteren Wasserbehörde zu übermitteln. Äußert sich die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage bis zum 01. Juli des Vorlagejahres nicht, gilt der Bericht als ordnungsgemäß geführt und termingerecht übermitteln. Die zuständige untere Wasserbehörde kann in begründeten Einzelfällen die Vorlage von Zwischenberichten verlangen.

§ 5

Mitteilungspflicht

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Abwasseranlage hat Störungen, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung oder eine wesentliche nachteilige Veränderung eines Gewässers zu besorgen ist, unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

§ 6

Ausnahmen

Die zuständige untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Bestimmungen dieser Verordnung im Einzelfall widerrufliche Ausnahmen zulassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber besondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt werden, oder für Organisationen, die in ein Register nach Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates eingetragen sind. Für

Betreiberinnen oder Betreiber von Abwasseranlagen, die sich einem Technischen Sicherheitsmanagement (TSM) unterzogen haben oder nach genormten Umweltmanagementsystemen zertifiziert sind und dies mit einer gültigen, von einer staatlich zugelassenen Zertifizierungsstelle ausgestellten Urkunde belegen können, gilt Satz 2 entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 1 Nr. 9 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiberin oder Betreiber einer Abwasseranlage

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Verordnung kein oder kein vollständiges Kanalinformationssystem vorweisen kann,
2. die nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den Anlagen dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen, Analysen, Messungen, Untersuchungen und Auswertungen nicht durchführt oder durchführen lässt,
3. das Betriebstagebuch
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit den Anlagen dieser Verordnung nicht führt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 2 nicht vorlegt und gegenzeichnen lässt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 nicht zur Einsichtnahme vorlegt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 die verlangten Durchschriften, elektronischen Datenträger oder Kopien der Eintragungen nicht überlässt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 4 nicht oder nicht lange genug aufbewahrt,
4. die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht aufbewahrt,
5. den Betriebsbericht
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Anlagen dieser Verordnung nicht führt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht oder nicht termingerecht übermitteln,
6. entgegen § 5 Störungen nicht unverzüglich mitteilt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23. Februar 2012 in Kraft. Abweichend von § 62 Landesverwaltungsgesetz ist die Verordnung nicht befristet.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. Dezember 2011

Dr. Juliane Rumpf

Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung von häuslichem und kommunalem Abwasser

1. Anwendungsbereich

Abwasserbehandlungsanlagen, deren Abwasseranfall über 8 m³/d liegt und in denen im Wesentlichen häusliches und kommunales Abwasser durch mechanische und biologische Verfahren – auch in Kombination mit chemischen oder physikalischen Verfahren – behandelt wird, unterliegen der Selbstüberwachungspflicht nach dieser Anlage.

2. Durchführung der Selbstüberwachung

2.1 Probenahme

Grundsätzlich ist die Probenahmeart in Übereinstimmung mit dem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid zu wählen.

Um die Wirkungsweise (Leistung) einer Kläranlage nachweisen zu können, sollten die Probenahmeart und der Probenahmezeitraum zwischen Zulauf oder Ablauf anlagenspezifisch korrespondieren. Bei den Probenahmen auf der Basis von Stichproben und qualifizierten Stichproben sollte auf eine tage- und zeitversetzte Probenahme geachtet werden.

Proben vom Zulauf und Ablauf sind, falls im wasserrechtlichen Zulassungsbescheid nicht eine andere Probenahmeart festgelegt ist, mindestens als qualifizierte Stichprobe zu entnehmen.

Bei SBR-Anlagen können die Zulaufproben alternativ als Stichprobe aus dem möglichst vollgefüllten und durchmischten Vorlagebehälter entnommen werden. Der Ablauf kann als Stichprobe aus dem Mengenausgleichsbehälter beprobt werden. Es sind alle Chargen eines Tages im Wechsel zu erfassen.

2.2 Durchflussmessung

Bei allen Abwasserbehandlungsanlagen hat die Durchflussmessung durch ein hinreichend genaues Verfahren zu erfolgen.

Bei Abwasserbehandlungsanlagen ab einer Ausbaugröße von 2000 Einwohnerwerten hat die Abwasserdurchflussmessung durch ein selbstschreibendes Messgerät mit uhrzeitsynchronem Zählwerk (Messung nach DIN 19559, Ausgabe Juli 1983),

magnetisch-induktive Durchflussmesseinrichtungen (MID) oder ein vergleichbares Verfahren zu erfolgen.

Bei Abwasserbehandlungsanlagen bis zu einer Ausbaugröße von 2000 Einwohnerwerten kann die Abwasserdurchflussmessung durch eine Messblende, einen Venturikanal oder andere geeignete Verfahren erfolgen. Diese Verfahren müssen die Ermittlung einer repräsentativen Tagesabwassermenge ermöglichen.

Bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße unter 1000 Einwohnerwerten und Teichanlagen bis zu einer Ausbaugröße von 2000 Einwohnerwerten kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag die Messung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite zulassen. Für Mischwasseranlagen ist eine Abflussrechnung über die befestigten Flächen durchzuführen.

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit von Durchflussmesseinrichtungen ist entsprechend den Herstellerangaben durch die Betreiberin oder den Betreiber der Abwasseranlage sicherzustellen.

2.3 Art und Umfang der Selbstüberwachung

Die Anforderung an die Art und den Umfang der Selbstüberwachung richtet sich nach der Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage. Die Ausbaugrößen werden in Einwohnerwerten (EW) nach der Bemessungsgrundlage für die Abwasserbehandlungsanlage angegeben, wobei sich der Einwohnerwert aus der Summe der Einwohner (EZ) und des Einwohnergleichwertes (EGW) ergibt, oder in kg BSB5 nach der AbwV.

Die Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlagen hat mindestens die in der folgenden Tabelle dargestellten Prüfungen, Untersuchungen, Messungen und Auswertungen zu beinhalten. Sie sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Vorgaben an die Qualitätssicherung nach § 2 Abs. 4 der SüVO sind zu beachten.

Tabelle: Art und Umfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen

Ort und Parameter der Untersuchung	Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage (1EW entspricht 60 g/d BSB ₅)							Anmerkungen
	Größenklasse 1a	Größenklasse 1b	Größenklasse 2	Größenklasse 3	Größenklasse 4a	Größenklasse 4b	Größenklasse 5	
	50 bis 250 EW	251 bis 1000 EW	1001 bis 5000 EW	5001 bis 10000 EW	10001 bis 30000 EW	30001 bis 100000 EW	über 100000 EW	
1. Allgemein								
Überprüfung von Zustand und Funktion der für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage wesentlichen Einrichtungen	w	w	3xw	5xw	5xw	t	t	bei natürlich belüfteten Teichen und Bodenfiltern Unterdrückung von Fremdbewuchs monatlich; Kontrolle von Pumpen, Rechen, Belüftern, Messeinrichtungen, Zu- und Ablaufbauwerke, Tauchwände
Sichtkontrolle des Gewässers im Bereich der Einleitstelle	m	m	m	m	m	m	m	Ablagerungen, Auskolkungen an Böschung u. Sohle
2. Zulauf Belebungs/Speicherbecken								
Abwasserdurchfluss (wenn keine Messung im Ablauf erfolgt) ¹⁾	a	a	k	k	k	k	k	bei Anlagen < 2.000 EW nur bei vorhandenen selbstschreibenden Messgeräten; im Übrigen 1xa Tageswassermenge, gleichzeitig CSB, BSB ₅ , P, TN _b
pH-Wert	6xa	m	w	5xw	k	k	k	
Absetzbare Stoffe	m*	m	w	w	5xw	t	t	* bei Anlagen mit Vorklärung ersatzweise Schlammspiegelmessung in der Vorklärung
CSB	2xa	4xa	6xa	m	2xm	2xm	w	zusätzlich bei Bodenfiltern: AFS, Häufigkeit analog CSB
BSB ₅	-	-	6xa	m	2xm	2xm	w	
P _{ges.}	-	-	4xa	m	2xm	2xm	w	
TN _b ²⁾	-	-	4xa	m	2xm	2xm	w	
3. Biologische Stufe ⁴⁾								
Temperatur	6xa	m	w	k	k	k	k	Messung im Ablauf des Biologischen Reaktors
Säurekapazität	-	-	-	w	5xw	t	t	wenn pH-Wert im Ablauf der Anlage < 6,8 ist
Sauerstoffgehalt	6xa	m	5xw *	k	k	k	k	entfällt bei natürlich belüfteten Teichen u. Bodenfiltern;
* w bei belüfteten Abwasserteichen								
Schlammvolumen	m	m	3xw	5xw	5xw	5xw	t	entfällt bei Tropf- und Tauchkörpern, Teichanlagen, Bodenfiltern

Schlamm Trockensubstanzgehalt	3xa	m	2xm	w	2xw	2xw	5xw	entfällt bei Tropf- und Tauchkörpern, Teichanlagen, Bodenfiltern
Schlammvolumenindex (errechnet)	3xa	m	2xm	w	2xw	2xw	5xw	entfällt bei Tropf- und Tauchkörpern, Teichanlagen, Bodenfiltern
mikroskopisches Schlamm bild	-	-	-	2xa	m	2xm	w	analog Formblatt 1 Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft aus 06/98
Überschussschlamm menge	-	-	3xw	5xw	5xw	t	t	Einheit: m ³ ; auch über Pumpdauer
Höhe Schlamm Spiegel ⁶⁾	alle 5 a	alle 5 a	alle 5 a	alle 5 a	-	-	-	nur bei Abwasserteichanlagen, bei Absetzteichen ggf. häufiger
NO ₃ -N oder Redoxpotenzial (nur bei kontinuierlicher Messung)	-	-	-	m	5xw	5xw	t	am Ende der Denitrifikation, wenn Anlage entsprechend bemessen; entfällt bei simultaner Denitrifikation
4. Nachklärbecken⁵⁾								
Sichttiefe	w	w	3xw	5xw	5xw	t	t	entfällt bei kontinuierlicher Schlamm Spiegel messung
5. Ablauf Anlage								
Abwasserdurchfluss ¹⁾ (wenn keine Messung im Zulauf erfolgt)	a	a	k	k	k	k	k	siehe Ziffer 2. Abwasserdurchfluss
absetzbare Stoffe	3xa	m*	w*	5xw	5xw	5xw	t	6xa bei Klärteichanlagen und Bodenfiltern
pH-Wert	6xa	6xa	3xw*	5xw	5xw	t	k	*w bei Klärteichanlagen
BSB ₅	1xa	2xa	6xa	6xa	w	w	3xw	
CSB	3xa	6xa	m	m	w	w	t	
abfiltrierbare Stoffe (AFS)	-	-	m	w	w	w	t	bei Anlagen mit Filtration
P _{ges.}	-	-	3xa	w	w	t	t	
o-PO ₄ -P	w	w	w	w	w	k	k	bei Fällungsanlagen
NH ₄ -N	-	-	4xa*	w	w	k	k	*m bei N-Elimination
NO ₂ -N	-	-	4xa*	w	w	w	5xw	*m bei N-Elimination
NO ₃ -N	-	-	4xa*	w	w	w	5xw	*m bei N-Elimination
N _{ges. anorg.} ³⁾	-	-	4xa*	w	w	w	5xw	*m bei N-Elimination
TN _b ²⁾	-	-	4xa	6xa	m	2xm	w	
6. Schlamm								
6.1 Schlamm masse MgTS	a	a	a	a	a	a	a	außer bei Klärteichanlagen
6.2 Faulbehälter								bei beheizter Schlammfäulung
Beschickungsmenge m ³	-	-	-	t	t	t	t	unterschieden nach eigenem Schlamm, Fremdschlamm, Fäkalschlamm, Co-Substraten
Temperatur	-	-	-	k	k	k	k	bei beheizter Schlammfäulung

Gasmenge	-	-	-	t	t	t	t	
pH-Wert	-	-	-	w	w	2xw	2xw	bei beheizter Schlammfäulung
Säurekapazität bis pH 4,3	-	-	-	w	w	2xw	2xw	bei beheizter Schlammfäulung
CO ₂ oder CH ₄ -Gehalt im Faulgas (Vol %)	-	-	-	w	w	2xw	2xw	bei beheizter Schlammfäulung
6.3 Faulschlamm								
Trockensubstanzgehalt (%)	-	-	m	m	m	m	m	bei beheizter Schlammfäulung
Glührückstand der TS (%)	-	-	m	m	m	m	m	bei beheizter Schlammfäulung
Organische Säuren	-	-	m	m	m	m	m	bei beheizter Schlammfäulung

- 1) Die Ermittlung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ist unter Beachtung von Nr. 2.2 möglich.
- 2) TN_b (gesamt gebundener Stickstoff) entspricht der Summe aus Kjeldahl-Stickstoff (N_{org} + NH₄-N) + NO₃-N + NO₂-N.
- 3) N_{ges. anorg.} entspricht der Summe aus NH₄-N + NO₃-N + NO₂-N.
- 4) Bei SBR-Anlagen mit mehreren Reaktoren sind die aufgeführten Messgrößen an jedem Reaktor zu bestimmen.
- 5) Bei SBR-Anlagen ist der Abstand zwischen Dekanterunterseite und Schlammspiegel am Ende der Dekantierphase zu messen (siehe DWA M-210). Kann bei vorhandener Trübungsmessung entfallen.
- 6) Zur Einhaltung der DIN EN 12255-5.

Zeichenerklärung

- EW = Einwohnerwert
2xw = zweimal wöchentlich (im Abstand von 3 bis 4 Tagen)
3xw = dreimal wöchentlich (im Abstand von 1 bis 2 Tagen)
k = kontinuierlich
m = monatlich
t = täglich
2xm = 14-tägig
5xw = fünfmal wöchentlich
a = jährlich
w = wöchentlich
2xa = alle sechs Monate
3xa = alle vier Monate
4xa = alle drei Monate
6xa = alle zwei Monate

3. Betriebsbericht

Der jährlich anzufertigende Betriebsbericht zu den Abwasserbehandlungsanlagen umfasst die Ergebnisse der Selbstüberwachung und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlage,
2. aufnehmendes Gewässer,
3. Angaben zur Lage der Einleitstelle (Gemeinde, Geobasisdaten),
4. Angaben zur Art der Abwasserbehandlungsanlage,
5. Konzentration der Parameter CSB, BSB₅, NH₄-N, NO₃-N, N_{ges. anorg.}, TN_b und P_{ges.} im Zu- und Abfluss, soweit diese nach der Tabelle zu Nummer 2.3 zu untersuchen sind, mit den Überwachungswerten, arithmetischen Mittelwerten, Maximalwerten unter Angabe der Probenahmeart und der Anzahl der Proben,
6. Ausbaugröße (EW), angeschlossene Einwohner (E) und angeschlossene Einwohnergleichwerte (EGW) der Abwasserbehandlungsanlage,
7. Jahresabwassermenge, Jahresschmutzwassermenge, Fremd- und Regenwasserdurchfluss, Jahresfrachten der in das Gewässer eingeleite-

ten Stoffe sowie Bestimmungsmethoden für alle nach Tabelle zu Nr. 2.3 zu untersuchenden Messgrößen,

8. Angaben zur Art der Klärschlammbehandlung, zu Klärschlammanteil und -verbleib sowie zum Klärgasanfall,
9. Dokumentation von Störungen, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage zur Folge hatten.

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 1)

Öffentliche Kanalisationsanlagen und zugehörige Bauwerke, Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen

1. Öffentliche Kanalisationsanlagen und zugehörige Bauwerke

1.1 Anwendungsbereich

Öffentliche Abwasserkanäle einschließlich der Schächte, Grundstücksanschlusskanäle und der Anschlussleitungen der Straßenentwässerung sowie andere technische Bauwerke (wie z.B. Pumpwerke, Abschlagsbauwerke/Überläufe, Düker, Stauraumkanäle, Mischwasserentlastungsbauwerke, Einleitungsbauwerke in die Gewässer), im Folgenden öffentliche Kanalisationsanlagen genannt, unterliegen der Selbstüberwachungspflicht nach dieser Anlage. Dies gilt auch für die öffentliche Regenwasserkanalisation.

Für öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen gilt darüber hinaus Nummer 2 dieser Anlage.

1.2 Durchführung der Selbstüberwachung

Die Selbstüberwachung von öffentlichen Kanalisationsanlagen umfasst die regelmäßige Überprüfung des Zustands dieser Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) und deren Dokumentation.

Die Inbetriebnahmeprüfung hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen.

1.2.1 Kanäle und Leitungen

Die erstmalige Zustandserfassung der Hauptkanäle der Schmutz- und Mischwasserkanalisation war ursprünglich bis zum 22.02.2012 (Zeitpunkt der befristeten Selbstüberwachungsverordnung vom 24. Januar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 92)) abzuschließen. Sofern dies für Teilbereiche noch nicht erfolgt ist, ist diese erstmalige Zustandserfassung unverzüglich abzuschließen.

Die Zustandserfassung für Grundstücksanschlusskanäle der Schmutz- und Mischwasserkanalisation (häusliches Abwasser) sowie für Anschlussleitungen der Straßenentwässerung im Mischsystem sind erstmalig innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen, wenn keine Erstprüfung stattgefunden hat oder die letzte Wiederholungsprüfung älter als 20 Jahre ist.

In Wasserschutzgebieten (Schutzzone II, III und III A) und/ oder bei Ableitung von gewerblichem Abwasser ist die Erstprüfung bis zum 31.12.2015 durchzuführen. Bei Ableitung von gewerblichem/ industriellem Abwasser (nach DIN EN 12056-1), das vorbehandelt wurde oder keiner Abwasservorbehandlung bedarf und weniger als die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers aufweist, gelten die Vorgaben für häusliches Abwasser.

Die 3-fache Konzentration des häuslichen Rohabwassers beträgt:

Parameter	Konzentration
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	1.500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	3.000 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	75 mg/l
Stickstoff gesamt anorganisch (N _{ges, anorg})	270 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges})	350 mg/l

Aus wirtschaftlichen und betrieblichen Gründen wird die Aufstellung eines **Gesamtkonzeptes** zur Zustandserfassung der öffentlichen Kanalisation (Schmutz-, Misch- und Regenwassernetze sowie der Anschlusskanäle und -leitungen) **empfohlen**. Auf der Grundlage dieses Konzeptes können in Abstimmung mit der Wasserbehörde Erstprüfungsfristen und Wiederholungsintervalle angepasst werden.

Ansonsten gelten für eine Wiederholungsprüfung folgende Fristen:

	Wasserschutzgebiet Schutzzone II	Wasserschutzgebiet Schutzzone III und III A	Sonstige Gebiete und Wasserschutzgebiet Schutzzone III B
Schmutz- und Mischwasserkanäle	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle gewerbliches Abwasser	5 Jahre	15 Jahre	15 Jahre
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle häusliches Abwasser und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung	5 Jahre	15 Jahre	30 Jahre
Regenwasserkanäle	20 Jahre		
Zugehörige Grundstücksanschlusskanäle und Anschlussleitungen der Straßenentwässerung	30 Jahre		

Das Intervall für Regenkanäle gilt ab Inkrafttreten der Verordnung.

Die Zustandserfassung bzw. -beschreibung von Freispiegelkanälen hat auf Grundlage der DIN EN 13508-2 in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M 149-2 „Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden – Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion“ oder gleichwertiger Verfahren zu erfolgen.

Die zuständige untere Wasserbehörde kann in begründeten Fällen andere Fristen festsetzen.

1.2.2 Bauwerke

Die Selbstüberwachung von technischen Bauwerken der Kanalisation (wie z.B. Pumpwerke, Abschlagsbauwerke/Überläufe, Düker, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Mischwasserentlastungsbauwerke in die Gewässer) ist wie folgt vorzunehmen:

- Sichtkontrolle des Einlaufes, der Überläufe und des Ablaufes/des Einleitungsbauwerkes, sofern zugänglich, auf Ablagerungen, Verstopfungen und Hinweise auf Fehlan schlüsse, grundsätzlich nach Starkregenereignissen bzw. regelmäßig halbjährlich.
- Sicht- und Funktionskontrolle von Pumpwerken monatlich, bei Vorhandensein von Datenfernübertragungssystemen halbjährlich.
- Funktionskontrolle von Messgeräten und Drossleinrichtungen vierteljährlich.

Für die Durchführung der Selbstüberwachung der technischen Bauwerke ist eine Anweisung zu erstellen und beim jeweiligen Bauwerk bzw. in der zuständigen Betriebsstelle aufzubewahren. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

1.3 Reinigung und Wartung

Öffentliche Kanalisationsanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik regelmäßig zu reinigen und zu warten, um sie in einem funktionsfähigen Zustand zu halten.

Spezielle vom Hersteller vorgegebene Reinigungs- und Wartungsintervalle für maschinenbau- und elektrotechnische Anlagen sind zu beachten.

Die im Rahmen der Selbstüberwachung durchgeführten Reinigungs- und Wartungsarbeiten am Kanalnetz sowie an den technischen Bauwerken sind zu dokumentieren.

1.4 Kanalinformationssystem

Alle Informationen über die öffentlichen Kanalisationsanlagen sind in einem Kanalinformationssystem in Anlehnung an das Merkblatt ATV-DVWK-M 145 „Aufbau und Anwendung von Kanalinformationssystemen“ (11/00) oder gleichwertiger Verfahren zu erfassen. Aufzuführen sind auch die Sonderentwässerungsanlagen (wie z.B. Vakuum- und Druckentwässerung) sowie die Indirekteinleitungen in die öffentliche Kanalisation, die für das Kanalnetz und für die nachfolgende öffentliche Abwasserbehandlungsanlage relevant sind.

Das Kanalinformationssystem ist regelmäßig fortzuschreiben.

2. Öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen

2.1 Anwendungsbereich

Öffentliche Abwasseranlagen, die der Behandlung, Entlastung und Rückhaltung von Regenwasser im Trennsystem dienen (wie z.B. Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken, Regenüberläufe oder Regenversickerungseinrichtungen), im Folgenden öffentliche Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen genannt, unterliegen der Selbstüberwachung nach dieser Anlage.

2.2 Durchführung der Selbstüberwachung

Zur Selbstüberwachung von öffentlichen Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen sind folgende Überprüfungen vorzunehmen:

- Generelle Sichtkontrolle der Anlagen und Einleitungsstellen in das Gewässer nach starken Regenereignissen, sofern zugänglich.
- Vierteljährliche Sichtkontrolle der Anlagenteile auf Beeinträchtigung der Funktion durch Hindernisse in den Strömungsbereichen durch Ablagerungen, durch Verstopfungen, durch Rückstau aus dem weiterführenden Kanal sowie bei Entlastungsbauwerken auch die Überprüfung der Einleitungsstelle in das Gewässer.
- Halbjährliche Funktionsprüfung der beweglichen Anlagenteile. Sie schließt die Kontrolle der Einstellungen von Sollabflüssen an Drosselorganen und Grenzschildern mit ein.
- Jährliche Zustandsprüfung der technischen Bauwerke. Die Überprüfung umfasst die visuelle Kontrolle des Zustandes der Baukonstruktion und deren Oberflächen. Dazu gehört auch die Überprüfung des festen Sitzes von Einbauteilen wie z.B. Tauchwände sowie der Zustand und die Dichtigkeit von Fugen.

2.3 Reinigung und Wartung

Die öffentlichen Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Festlegungen der wasserrechtlichen Zulassungsbescheide regelmäßig zu reinigen und zu warten, um sie in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Die durchgeführten Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie die Überprüfungen sind zu dokumentieren.

3. Betriebsbericht

Die Anforderungen an einen Betriebsbericht gelten als erfüllt, wenn die entsprechenden Angaben im Kanalinformationssystem vollständig und aktuell enthalten sowie die Betriebstagebücher für Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen ordnungsgemäß geführt sind.

Anlage 3 (zu § 1 Abs.1) Industrielle und gewerbliche Abwasser- behandlungsanlagen

1. Anwendungsbereich

Industrielle und gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, in denen im Wesentlichen Abwasser durch mechanisch-biologische und/oder chemisch-physikalische Verfahren behandelt wird, unterliegen der Selbstüberwachungspflicht nach dieser Anlage.

Die Selbstüberwachungspflicht nach dieser Anlage gilt nicht für gewerbliche Abwasserbehandlungsanlagen, deren Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitungen) keiner Genehmigung nach § 33 Abs. 1 LWG bedürfen oder für Einleitungen aus Abwasservorbehandlungsanlagen, die nach § 33 LWG als genehmigt gelten und für die gesonderte landesrechtliche Regelungen bestehen. Die Verordnung gilt weiterhin nicht für private Grundstücksentwässerungs- und Regenwasserbehandlungsanlagen.

2. Durchführung der Selbstüberwachung

2.1 Probenahme

Abwasserproben sind entsprechend den Vorgaben des wasserrechtlichen Zulassungsbescheides zu entnehmen und die dort genannten Parameter zu bestimmen.

Die Probenahme zur analytischen Abwasseruntersuchung sollte hinsichtlich des Zeitpunktes mit der jeweiligen Durchflussmessung korrespondieren, um Frachtermittlungen anstellen zu können.

2.2 Durchflussmessung

Die Durchflussmessung hat durch ein hinreichend genaues Verfahren zu erfolgen.

Bei kontinuierlich betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen hat die Durchflussmessung ständig, auch an arbeitsfreien Tagen und Wochenenden, zu erfolgen. Das Betriebswasser ist möglichst getrennt vom häuslichen Abwasser zu fassen.

Bei Abwasserbehandlungsanlagen mit einem Abwasseranfall unter 10 m³/Tag kann die Abwassermenge durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ermittelt werden. Für alle anderen gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen kann die zuständige untere Wasserbehörde, bei Indirekteinleitern der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die Messung des Abwasseranfalls durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite auf Antrag zulassen, wenn dies als hinreichend genau anzusehen ist.

Bei Chargenbetrieb kann die tägliche Abwassermenge durch die Erfassung von Anzahl und Größe der Chargen ermittelt werden.

Die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit von Durchflussmesseinrichtungen ist durch die Betreiberin oder den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage sicher zu stellen.

2.3 Art und Umfang der Selbstüberwachung

Die Anforderung an Art und Umfang der Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen richtet sich nach der Art der Abwasserbehandlung. Es ist jeweils zu unterscheiden zwischen:

1. mechanisch-biologischen Anlagen
2. chemisch-physikalischen Anlagen oder
3. einer Kombination aus Nr. 1 und Nr. 2

Die Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach Nr. 1 erfolgt bei Vergleichbarkeit mit einer kommunalen Kläranlage in Abstimmung mit der zuständigen Behörde nach Anlage 1.

Die Selbstüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen nach Nr. 2 und Nr. 3 richtet sich nach den Festlegungen des wasserrechtlichen Zulassungsbescheids.

3. Betriebsbericht

Der jährlich anzufertigende Betriebsbericht zu den industriellen und gewerblichen Abwasserbehandlungsanlagen umfasst die Ergebnisse der Selbstüberwachung und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlage,
2. Angaben zur Lage der Einleitstelle (Gewässer beziehungsweise öffentliche Abwasseranlage, Geobasisdaten),
3. aufnehmendes Gewässer beziehungsweise bei Indirekteinleitern der Name des öffentlichen Abwasserbeseitigungspflichtigen,
4. Angaben zum Standort (Geobasisdaten) und zur Art der Abwasserbehandlungsanlage,
5. soweit möglich, Zuordnung des Abwassers an den Einleitstellen nach den Anhängen der Abwasserverordnung,
6. zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Selbstüberwachung nach den Festlegungen des wasserrechtlichen Zulassungsbescheides,
7. Darstellung der Belastung der Abwasserbehandlungsanlage und Dokumentation von Störungen, die eine Beeinträchtigung des Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage zur Folge hatten,
8. Jahresschmutzwassermenge, maximale Tageswassermenge bei Anlagen mit kontinuierlicher Abwasserdurchflussmessung und Jahresfrachten der in das Gewässer beziehungsweise die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Stoffe,
9. Bestätigung der Dokumentation der Kontrollen, Messungen und Untersuchungen im Betriebsstapenbuch.

6.2 NORMATIVE VERWEISE (AUSWAHL – STAND DEZEMBER 2011)

6.2.1 DWA Arbeits- und Merkblätter

- **A 139**
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, Dezember 2009
- **A 199-1 Entwurf**
Dienstsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Juni 2010
- **A 199-2**
Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 2: Betriebsanweisung für das Personal von Kanalnetzen und Regenwasserbehandlungsanlagen, Juli 2007
- **A 199-3**
Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 3: Betriebsanweisung für das Personal von Abwasserpumpenanlagen, Juni 2007
- **A 199-4**
Dienst- und Betriebsanweisung für das Personal von Abwasseranlagen, Teil 4: Betriebsanweisung für das Personal von Kläranlagen, August 2006

- **M 145**
Aufbau und Anwendung von Kanalinformationssystemen, November 2000
- **M 149**
Zustandserfassung, -klassifizierung und -bewertung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, April 1999

6.2.2 DIN-/EN-Normen

- **DIN EN 752**
Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, April 2008
- **DIN EN 1610**
Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen, 1997
- **DIN 1986-30**
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30 Instandhaltung, 2003

6.3 WASSERRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER SÜVO

● Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das alte WHG ist am 1.03.2010 außer Kraft getreten. Das bisherige Rahmenrecht zur Abwasserbeseitigung wird im neuen WHG vom 31. Juli 2009 zu einer Vollregelung ausgebaut. Das neue Gesetz soll das Wasserrecht stärker vereinheitlichen, seine Systematik verbessern, um es so verständlicher und praktikabler zu machen. Außerdem schafft es die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche Umsetzung des EG-Wasserrechts.

§ 60 Abwasseranlagen

(1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die **Anforderungen an die Abwasserbeseitigung** eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Dies bedeutet, dass die Abwasserverordnung (AbwV), deren Grundlage nun der § 57(2)WHG ist, einzuhalten ist und der Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen hat.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind beispielsweise durch die DWA-Arbeitsblätter und die DIN-Normen beschrieben. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die Kanalisationen.

§ 61 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

(1) Wer Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, ist verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung).

(2) Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen. Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(3) Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 8, 9 und 11 können insbesondere Regelungen über die Ermittlung der Abwassermenge, die Häufigkeit und die Durchführung von Probenahmen, Messungen und Analysen einschließlich der Qualitätssicherung, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Voraussetzungen getroffen werden, nach denen keine Pflicht zur Selbstüberwachung besteht.

Abwassereinleiter und Betreiber von Abwasseranlagen sind nach WHG zur Selbstüberwachung verpflichtet. Es gibt jedoch keine Selbstüberwachungsverordnung des Bundes.

● Landeswassergesetz (LWG) § 85 a Selbstüberwachung

(zu §§ 36, 50, 61 WHG)

(1) Wer Anlagen zur Benutzung eines Gewässers im Sinne von § 9 WHG oder Anlagen nach den §§ 60 bis 62 WHG sowie Anlagen nach den §§ 36 und 50 WHG und §§ 29 und 56 betreibt, hat den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb dieser Anlagen sowie ihre Auswirkungen auf die Gewässer und ihre Umwelt auf eigene Kosten zu überwachen. Sie oder er hat die Anlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen und aufzubewahren. Die Verpflichtung zur Selbstüberwachung umfasst auch eine mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängende Gewässerbenutzung, insbesondere das benutzte Gewässer, die Menge und Beschaffenheit des benutzten Wassers, des entnommenen Rohwassers einschließlich des Grund- und des für die Trinkwasserversorgung genutzten Oberflächenwassers des Gewässers im Einzugsgebiet oder des eingeleiteten Abwassers, sowie die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen. § 19 i Abs. 2 WHG bleibt unberührt. Die Wasserbehörde kann von der Verpflichtung zur

Selbstüberwachung ganz oder teilweise befreien, wenn bei kleinen Anlagen eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

Der Absatz beschreibt den Umfang der Verpflichtung der Selbstüberwachung für Abwasser und Wasserversorgungsanlagen.

(2) Die oberste Wasserbehörde kann zum Schutze der Gewässer durch Verordnung Vorschriften über die Selbstüberwachung erlassen und dabei festlegen,

1. welche Untersuchungsmethoden, Überwachungseinrichtungen und -geräte anzuwenden, vorzuhalten oder einzubauen sind,
2. die Art, den Ort, den Zeitpunkt und die Häufigkeit von Probenahmen und anderen Überwachungsmaßnahmen,
3. welche Überwachungsmaßnahmen und Ergebnisse aufzuzeichnen und der Wasserbehörde mitzuteilen sind und in welcher Form und in welchen Zeitabständen dies zu erfolgen hat,
4. welche Untersuchungen und Überwachungsmaßnahmen von Untersuchungsstellen nach § 85 b durchzuführen sind.

Dieser Absatz ist die Ermächtigung für den Erlass der Selbstüberwachungsverordnung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Wasserbehörde.

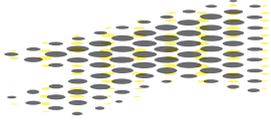
Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt eine von § 62 LVwG abweichende Geltungsdauer der Verordnung zu bestimmen.

Dieser letzte Satz wurde erst in die LWG-Novelle im Dezember 2007 aufgenommen und ermächtigt dazu, die SüVO länger als 5 Jahre gelten zu lassen. Das MLUR erlässt wie geplant die überarbeitete SüVO zum 23. Februar 2012 ohne Befristung.



Hohenhorn

Für Ihre Notizen:



Die GeKom – Gesellschaft für Kommunalberatung und Kommunalentwicklung mbH in Reinbek ist das in Schleswig-Holstein ansässige Dienstleistungsunternehmen für Gemeinden, Städte, Ämter und Verbände. Beteiligt ist unter anderem der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag. Geschäftsführerin ist Frau Marlies Dewenter-Steenbock. Fachkundige Beratung oder Serviceleistungen garantieren engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjährigen, intensiven Erfahrungen auf ihren Arbeitsgebieten. Fach- und Sachkunde gewährleisten auch die Mitwirkung von Herrn Reimer Steenbock, früherer Geschäftsführer des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, zusammen mit der Geschäftsführerin bekannt durch langjährige Fortbildungstätigkeit für die Verwaltungsakademie (jetzt KOMMA) in Schleswig-Holstein, die Zusammenarbeit mit für den kommunalen Bereich besonders fachkundigen Anwälten und auch mit einem Wirtschaftsberatungsunternehmen mit kommunalem Schwerpunkt.

Die GeKom unterstützt und berät die kommunalen Verwaltungen und Betriebe als Sachwalter öffentlicher Interessen neutral und unabhängig von wirtschaftlichen Interessen.

Verwaltungsaufgaben, die Spezialwissen erfordern, erledigen wir gern, beispielsweise:

- Aufgabenübertragungen und andere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- die Einrichtung von Eigenbetrieben mit Eröffnungsbilanz
- die Erarbeitung und Beurteilung von städtebaulichen Verträgen
- die Gründung von kommunalen Wirtschaftsunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) – nicht zu vergessen Wegenutzungsverträge – und vieles andere mehr.

Anlage- und Finanzbuchhaltung, Gebühren- und Beitragskalkulationen, Beitragsveranlagungen für Straßenbaubeiträge, Kanalanschluss- oder Wasserversorgungsbeiträge, Unterstützung in Rechtsbehelfsverfahren, insbesondere bei der Erstellung von Widersprüchen, Satzungen individuell und angepasst an die örtlichen Verhältnisse, werden im Servicebetrieb angeboten.

Ein kurzer Ausschnitt aus aktuellen Problemstellungen:

- Nach Einführung der Doppik gibt der haushaltmäßige Nachweis und der Jahresabschluss kein Bild mehr her, inwieweit Gebühren der Abwasserbeseitigung wirklich kostendeckend oder kostennah kalkuliert und erhoben werden. Nur eine gesonderte Kalkulation gibt einen realistischen Überblick.
- Eine Gemeinde will die Abwasserbeseitigung einem Verband übertragen und nach Möglichkeit nichts für die Straßenentwässerung bezahlen. Das Wissen um Mögliches und Unmögliches ist gefragt.
- Nach der Veranlagung von Vorauszahlungen auf Straßenbaubeiträge gibt es heftige Diskussionen und Proteste der Anlieger über die Art der Abrechnung. In einer Anliegerversammlung und in Informationsveranstaltungen müssen die Wogen für die bevorstehende Endveranlagung geglättet werden.
- Nach der Verwaltungsstrukturreform hat sich durch Personalwechsel ein Stau bei der Veranlagung von Straßenbaubeiträgen ergeben. Verjährung droht. Es müssen noch Beitragsbescheide vor dem Jahresende – in gebührendem Abstand zu Weihnachten – versandt werden.
- Nach den letzten zwei Wintern wird die Erhebung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr dem Grunde nach nicht mehr bestritten. Intensive Diskussionen gibt es aber über die Eignung des Frontlängenmaßstabs. Eine Alternative ist gewünscht und gefordert.
- Die Sportvereine bezweifeln die Richtigkeit der Kalkulation des Stundensatzes für die Nutzung der gemeindeeigenen Sporthalle. Eine neutrale unabhängige Berechnung ist erwünscht.

Wenn Sie solche oder ähnliche Probleme haben, können wir Ihnen gerne helfen.



Sie geben den Startschuss für anspruchsvolle Aufgaben. Wir begleiten Sie bis ans Ziel.

Moderne Kommunen haben vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Mit einem starken Partner wie der Investitionsbank lassen sich zukunftsweisende Lösungen schnell auf ein solides Fundament stellen. Denn wir unterstützen Sie aktiv mit einer kompetenten **Beratung**, professionellen **Finanzierungen** und Informationen über entsprechende **Fördermittel**.

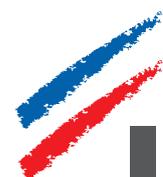
Rufen Sie uns gleich an – wir freuen uns auf Sie!

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Fleethörn 29–31
24103 Kiel
Tel. 0431 9905-0
info@ib-sh.de

Kommunalkunden

Tel. 0431 9905-3263
Fax 0431 9905-2797



IB

**Investitionsbank
Schleswig-Holstein**